



IRIS Newsletter

IRIS 2020-5

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG

Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
www.obs.coe.int

Kommentare und Vorschläge an: iris@obs.coe.int

Geschäftsführende Direktorin: Susanne Nikoltchev

Redaktion:

Maja Cappello, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, Sophie Valais, Julio Talavera Milla, stellvertretende Redaktionschefs (Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Artemiza-Tatiana Chisca, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Mark D. Cole, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Bernhard Hofstötter, DG Connect der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) • Andrei Richter, Zentraleuropäische Universität (Ungarn)

Redaktionelle Berater: Amélie Blocman, *Legipresse*

Dokumentation/Pressekontakt: Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Paul Green • Marco Polo Sarl • Nathalie Sturlèse • Brigitte Auel • Erwin Rohwer • Sonja Schmidt • Ulrike Welsch

Korrektur:

Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Sophie Valais, Francisco Javier Cabrera Blázquez und Julio Talavera Milla • Aurélie Courtinat • Barbara Grokenberger • Jackie McLlland

Vertrieb: Nathalie Fundone, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06

E-mail: nathalie.fundone@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chabosseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

ISSN 2078-6166

© 2020 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

LEITARTIKEL

Seit unserem letzten Newsletter ist ein Monat vergangen, und die Welt ist immer noch im Lockdown, wenn auch je nach Land in unterschiedlichem Maße. Während die europäischen Länder gespannt darauf blicken, was die neue Normalität bringen wird, ergreifen sie, ebenfalls in unterschiedlicher Form und Ausgestaltung, weiterhin verschiedene Fördermaßnahmen für die audiovisuelle Industrie, worüber in dieser Ausgabe des Newsletters ausgiebig berichtet wird.

Ein Monat ist auch vergangen, seit wir die Veröffentlichung unseres [Tracking-Tools](#) zur Erfassung der im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen im audiovisuellen Sektor verkündet haben. Dieses Tool wird regelmäßig und beständig aktualisiert, bis diese Krise überwunden ist, und enthält bereits mehr als 500 Einträge! Angesichts der Bedeutung des Themas und der wachsenden Menge an entsprechenden Informationen haben wir nun beschlossen, einen IRIS *plus* Bericht zu erstellen (der hoffentlich bereits im Sommer veröffentlicht wird), der einen Überblick über die Auswirkungen der COVID-Krise auf die Industrie einschließlich einer vergleichenden Analyse der in unserem Tracking-Tool beschriebenen Maßnahmen für den audiovisuellen Sektor bietet. Wir sind sicher, dass dieser Bericht Ihr Interesse finden wird.

Bis dahin bleiben Sie gesund und genießen Sie die Lektüre!

Maja Cappello, Herausgeberin

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Inhaltsverzeichnis

EUROPARAT

- Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten
- EGMR: Pendov gegen Bulgarien
- EGMR: Basok gegen Russland
- EGMR: Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gegen die Ukraine

LÄNDER

- [AT] COVID-19-Hilfsmaßnahmen
- [DE] Politikerin Renate Künast mit weiterem Teilerfolg gegen Beleidigungen auf Facebook
- [DE] Erste Selbstkontroll-Einrichtung zur Prüfung rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken anerkannt
- [DE] Corona-Krise: Deutsche Filmförderer starten gemeinsames Hilfsprogramm
- [DE] Deutsche Bundesregierung legt weiteren Entwurf zur Änderung des NetzDG vor
- [DE] Streaming-Angebot „BILD Digital Live TV“ erhält Rundfunkzulassung
- [DE] Deutsche Medienregulierer ermöglichen vereinfachtes Anzeigeverfahren während der Corona-Krise
- Die Kulturwirtschaft und COVID-19 in Spanien
- [FR] Nachrichtensender LCI nach Sendebeitrag über Impfstofftests in Afrika vom CSA verwarnt
- [FR] Außerordentliche Lockerung der Medienchronologie aufgrund der Coronavirus-Epidemie
- [FR] COVID-19: Hilfen für den audiovisuellen und kulturellen Sektor
- [FR] Leistungsschutzrechte: erster Erfolg der Verlage gegen Google vor der Wettbewerbsbehörde
- [GB] High Court bestätigt Ofcoms Geldbuße von GBP 200.000 gegen RT wegen Verletzung der Regeln zur Unparteilichkeit
- COVID-19 und die Folgen für die Medienindustrie im Vereinigten Königreich
- [IE] Rundfunkbehörde kündigt COVID-19-Förderinitiativen zur Unterstützung des Rundfunksektors an
- [IE] Behörde für Werbestandards erinnert Werbetreibende daran, keine unbelegten oder irreführenden Behauptungen über COVID-19 aufzustellen
- [IT] AGCOM stellt Verstoß gegen Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkvertrags der RAI fest
- [IT] COVID-19: Die italienischen Maßnahmen zur Unterstützung der Kulturwirtschaft
- COVID-19: Sendeverbot für zwei Fernsehsendungen wegen der Verbreitung gesundheitsschädlicher Inhalte
- [MT] Rundfunk während der Coronavirus-Pandemie
- [NL] COVID-19-Maßnahmen des niederländischen Filmfonds
- [NL] Gericht weist Klage eines Politikers gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zurück
- [PT] Soforthilfe für Film und Fernsehen

[RO] Sofortmaßnahmen für die rumänische Filmindustrie während des Ausnahmezustands

[RU] Kinos werden in die Liste der unterstützten Sektoren aufgenommen

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR)

Am 21. März 2020 gab der Expertenausschuss für Medienumwelt und Medienreform (MSI-REF) des Europarats (COE) vor dem Hintergrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie (COVID-19) eine Erklärung zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten ab. Der MSI-REF wurde im März 2020 eingerichtet und bereitet derzeit unter Aufsicht des COE-Lenkungsausschusses für Medien und Informationsgesellschaft (CDMSI) einen Empfehlungsentwurf an die Mitgliedstaaten zu Leitprinzipien für die Medien- und Kommunikationsführung, einen Empfehlungsentwurf an die Mitgliedstaaten zu Wahlkommunikation und Medienberichterstattung über Wahlkämpfe sowie einen Leitfaden für die Priorisierung von Inhalten von öffentlichem Interesse vor.

Die Erklärung des MSI-REF beginnt mit der Feststellung, dass die Coronavirus-Pandemie einen öffentlichen Gesundheitsnotstand verursacht und dass es in dieser Zeit großer öffentlicher Besorgnis für die Mitgliedsstaaten von besonderer Bedeutung ist, die entscheidende Rolle unabhängiger Medien anzuerkennen. In diesem Zusammenhang behandelt die Erklärung drei zentrale Themen. Erstens betont der MSI-REF, dass „wir mehr denn je zuverlässigen Journalismus benötigen, der sich auf die Standards der Berufsethik stützt, um die Öffentlichkeit auf dem Laufenden zu halten und die Maßnahmen kritisch zu überprüfen, die als Reaktion auf die globale Gesundheitsbedrohung ergriffen werden. Wir brauchen genaue Informationen, einschließlich gründlicher Recherchen durch Wissenschaftsjournalisten, um Gerüchten und Desinformationen entgegenzuwirken, die zu Panik führen könnten.“ Zweitens verweist der MSI-REF auf die 2007 vom Ministerkomitee verabschiedeten COE-Leitlinien zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten (siehe IRIS 2007-10/1) und bekräftigt, dass eine Krisensituation nicht als Vorwand für die Einschränkung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen dienen sollte. Darüber hinaus sollten Staaten keine Einschränkungen der Medienfreiheit einführen, die über die nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zulässigen hinausgehen. Drittens sollten sich die Mitgliedsstaaten und alle Medienakteure bemühen, in Übereinstimmung mit den Standards, die in der kommenden Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedsstaaten zur Förderung eines günstigen Umfelds für Qualitätsjournalismus im digitalen Zeitalter festgelegt sind, dieses zu gewährleisten. Insbesondere „sollte speziell darauf geachtet werden, angemessene Arbeitsbedingungen für Journalisten einschließlich medizinischen

Schutzes vor arbeitsbedingten Coronavirus-Risiken sicher zu stellen.“

Schließlich stellt der MSI-REF fest, dass Meinungsfreiheit, Unabhängigkeit der Medien und offene Beratung „und nicht Informationskontrolle die Kernprinzipien der europäischen Demokratie sind, die es uns ermöglichen werden, die großen Herausforderungen zu meistern, vor denen unsere Länder stehen.“

Council of Europe Committee of Experts on Media Environment and Reform, “Freedom of expression and information in times of crisis”, 21 March 2020

<https://www.coe.int/en/web/freedom-expression/statement-on-freedom-of-expression-and-information-in-times-of-crisis-by-the-council-of-europe-s-committee-of-experts-on-media-environment-and-reform-msi-ref->

Expertenausschuss des Europarats für Medienumfeld und Medienreform, „Meinungs- und Informationsfreiheit in Krisenzeiten“, 21. März 2020

BULGARIEN

EGMR: *Pendov gegen Bulgarien*

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fällte ein Urteil, in dem er neben einer Verletzung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Verletzung des Rechts des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 EMRK aufgrund der Beschlagnahme eines Servers und der Beschränkung der Funktionalität einer Website feststellte. Im vorliegenden Fall klagte der Beschwerdeführer wegen der Beschlagnahme und Einbehaltung seines Computerservers durch die bulgarischen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines Strafverfahrens wegen Urheberrechtsverletzung gegen Dritte. Die Einbehaltung des Servers und der darauf enthaltenen Informationen führte auch dazu, dass die Funktionalität einer vom Beschwerdeführer betriebenen und auf diesem Server gehosteten Website für einen beträchtlichen Zeitraum eingeschränkt war.

2010 zeigte ein Verlag bei der Polizei an, dass ein von ihm veröffentlichtes Buch unter Verletzung des Urheberrechts im Internet verfügbar gemacht worden war. Dies stellte mutmaßlich ein Delikt nach Artikel 172a des bulgarischen Strafgesetzbuches dar, der das unbefugte Kopieren und Verbreiten eines urheberrechtlich geschützten Objekts als Straftat betrachtet, die mit bis zu fünf Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe geahndet wird. Die anschließende Untersuchung ergab, dass die Website, die das Buch hochgeladen hatte, teilweise auf einem Server gehostet wurde, der Pendov gehörte. Auf Pendovs Server wurde auch eine Reihe anderer Websites gehostet, darunter eine, die der japanischen Anime-Kultur gewidmet war und von Pendov selbst betrieben und gepflegt wurde. Bei einer Durchsuchung der Räumlichkeiten, in denen Pendovs Server aufgestellt war, beschlagnahmten und entfernten die Polizeibeamten den Server in Pendovs Abwesenheit. Etwa einen Monat später begann Pendov, Anträge auf Rückgabe seines Servers zu stellen. Er wies darauf hin, die Informationen, die für die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die an der mutmaßlichen Urheberrechtsverletzung beteiligten Dritten erforderlich seien, könnten kopiert werden und der Server könne an ihn zurückgegeben werden. Auf dem Server würden auch mehrere andere Websites gehostet, darunter seine eigene, und die Schließung seiner Website habe ihn in den Augen der Nutzer und seiner Kollegen „diskreditiert“. Die Nichtverfügbarkeit seiner Website habe ihm darüber hinaus erheblichen Schaden, auch finanzieller Art, zugefügt. Er halte es für ungerecht, dass er so harte Konsequenzen tragen müsse, da es keine Beschwerden wegen Urheberrechtsverletzungen in Bezug auf seine eigene Website gegeben habe. Es dauerte fast acht Monate, bis Pendovs Server nach einer Entscheidung des Bezirksstaatsanwalts von Sofia zurückgegeben wurde. Pendov reichte eine

Beschwerde beim EGMR ein, in der er eine Verletzung seines Eigentumsrechts nach Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK und eine Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK beklagte, und zwar wegen der Beschlagnahme und Einbehaltung seines Servers und der Auswirkungen der Beschlagnahme und Einbehaltung auf das Funktionieren seiner Website.

Der EGMR bekräftigte zunächst, dass „das Internet angesichts seiner Erreichbarkeit und seiner Fähigkeit, große Mengen an Informationen zu speichern und zu übermitteln, eine wichtige Rolle dabei spielt, den Zugang der Öffentlichkeit zu Nachrichten zu verbessern und die Verbreitung von Informationen im Allgemeinen zu erleichtern“ (siehe auch *Ahmet Yildirim gegen die Türkei* in IRIS 2013-2/1). Er stellte sodann fest, dass Pendovs der japanischen Anime-Kultur gewidmete Website ein Mittel zur Ausübung seiner Meinungsfreiheit dargestellt und die Einbehaltung des Servers seine Meinungsfreiheit behindert habe, bis er ihm schließlich zurückgegeben worden sei. Der EGMR befand, es habe tatsächlich einen Eingriff einer öffentlichen Behörde in das Recht Pendovs auf freie Meinungsäußerung gegeben. Dieser Eingriff habe in der Einbehaltung seines Servers und der auf ihm enthaltenen Informationen durch die Strafverfolgungsbehörden bestanden, was dazu geführt habe, dass Pendovs Website zunächst gar nicht verfügbar und dann über einen Zeitraum von mehreren Monaten in ihrer Funktionalität stark eingeschränkt gewesen sei. Da der Eingriff gesetzlich vorgeschrieben war und die legitimen Ziele der Verhinderung von Unruhe und Straftaten und des Schutzes der Rechte Dritter verfolgte, war die entscheidende Frage, ob dieser Eingriff als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gerechtfertigt werden konnte, und insbesondere, ob die gegen Pendovs Server ergriffenen Maßnahmen verhältnismäßig waren. Bei der Analyse dieser Frage berücksichtigte der EGMR die Dauer der Einbehaltung von Pendovs Server, ob sie notwendig war, ihre Folgen für Pendov sowie das Verhalten der zuständigen Behörden. Der EGMR stellte fest, es sei unstrittig, dass eine Website, die im Verdacht stehe, das Urheberrecht zu verletzen, teilweise auf dem Server von Pendov gehostet worden sei; die inländischen Behörden hätten jedoch zu keinem Zeitpunkt angedeutet, dass er für die mutmaßlichen Urheberrechtsverletzungen in irgendeiner Weise verantwortlich sei. Der EGMR wies darauf hin, dass sich die Einbehaltung von Pendovs Server im Rahmen des Strafverfahrens für die Zwecke der Ermittlungen als unnötig erwiesen habe und dass die Strafverfolgungsbehörden eine Zeit lang keine Anstrengungen unternommen hätten, die Auswirkungen ihres Vorgehens auf die Meinungsfreiheit Pendovs zu beheben, obwohl sie bei zahlreichen Gelegenheiten auf diese Auswirkungen hingewiesen worden seien. Der EGMR vertrat die Auffassung, dass die Tatsache, dass Pendov weder Journalist noch Hinweisgeber oder politischer Aktivist sei und nicht den hohen Schutzgrad genieße, der für politische Äußerungen gelte, kein ausreichender Grund sei, zugunsten der inländischen Behörden zu entscheiden. Da die Beschlagnahme und Einbehaltung von Pendovs Server keine den verfolgten legitimen Zielen angemessene Maßnahme gewesen sei, sei sie „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen, wie es Art. 10 Abs. 2 EMRK verlange. Dementsprechend kommt der EGMR zu dem Schluss, dass die bulgarischen Behörden gegen Artikel 10 EMRK verstoßen haben.

Der EGMR stellte auch eine Verletzung von Pendovs Eigentumsrecht nach Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK fest.

ECtHR, Fifth section, Pendov v. Bulgaria, Application no. 44229/11, 26 March 2020

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-201890>

EGMR, Fünfte Sektion, Pendov gegen Bulgarien, Beschwerde Nr. 44229/11, 26. März 2020

RUSSISCHE FÖDERATION

EGMR: *Basok gegen Russland*

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

Erneut stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fest, dass Russland das Recht eines Journalisten, Nachrichten zu sammeln, verletzt hat (siehe auch *Butkevič gegen Russland*, IRIS 2018-4/2). Der EGMR befand, dass das aggressive Verhalten eines leitenden Polizeibeamten, der versuchte, einen Journalisten daran zu hindern, Fotos für einen Nachrichtenbeitrag zu machen, eine Verletzung des Rechts des Journalisten auf Meinungs- und Informationsfreiheit gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellte.

Der Beschwerdeführer, Jurij Borisovič Basok, war als freier Journalist für ein Internet-Nachrichtenportal tätig, als er in Jekaterinburg am Schauplatz eines öffentlichen Protests gegen eine Erhöhung der Steuer auf ausländische Importfahrzeuge war. Als er beobachtete, dass D., ein leitender Beamter der Verkehrspolizei, der mit der Überwachung der Veranstaltung beauftragt war, sein Fahrzeug auf einem Fußgängerüberweg parkte, machte er zusammen mit einigen anderen Journalisten Videoaufnahmen. Basok wollte ebenfalls Fotos vom Fahrzeug und von D. machen. Daraufhin beschimpfte der Polizeibeamte Basok unflätig, ohrfeigte ihn, versuchte, ihn am Genick zu packen, und beschädigte seine Kamera. Laut Basok sahen Journalisten und weitere Beamte diese Übergriffe und über den Vorfall wurde in den Medien berichtet. Mehrere Anträge und Beschwerden von Basok gegen D. wurden abgewiesen oder eingestellt, und eine strafrechtliche Untersuchung gegen D. wurde beendet, nachdem der Staatsanwalt beschlossen hatte, die Anklage gegen den leitenden Polizeibeamten fallen zu lassen. Schließlich reichte Basok Beschwerde beim EGMR ein. Er forderte, Russland solle für einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK im Zusammenhang mit seiner Misshandlung durch einen diensthabenden Beamten haftbar gemacht werden, während er selbst als Journalist tätig gewesen sei und Material gesammelt habe, das für Nachrichtenberichterstattung verwendet werden sollte. Basok klagte ebenfalls wegen einer Verletzung seines Rechts auf Freiheit (Artikel 5 EMRK), dieser Teil der Beschwerde stand jedoch in keinem Zusammenhang mit den Tatsachen, die zu der mutmaßlichen Verletzung seiner Rechte nach Artikel 10 EMRK führten.

Der EGMR wiederholte zunächst, dass „das Sammeln von Informationen ein wesentlicher vorbereitender Schritt im Journalismus und ein ureigener, geschützter Teil der Pressefreiheit ist“ (siehe auch *Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland*, IRIS 2017-8/1 und *Butkevič gegen Russland*, IRIS 2018-4/2). Er stellte fest, dass Basok am Schauplatz einer beginnenden Protestkundgebung gewesen sei und in einem möglicherweise als rechtswidrig empfundenen Verhalten eines diensthabenden Beamten eine potenzielle

Nachrichtenmeldung gesehen habe. Daher habe Basok als freier Journalist für ein bestimmtes Internet-Nachrichtenportal versucht, Fotos mit der eindeutigen Absicht zu machen, sie für Zwecke der Nachrichtenberichterstattung zu verwenden. Der EGMR bestätigte, dass der Journalist mit dem Fotografieren seine Freiheit wahrgenommen habe, „Informationen und Vorstellungen zu empfangen und zu vermitteln.“ Er betonte auch, dass es nach Artikel 10 EMRK im vorliegenden Fall nicht Aufgabe des Gerichtshofs sei, die Tatsache und den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Amtsträgers festzustellen, sondern dass er zu entscheiden habe, ob Basoks Meinungsfreiheit durch den „Staat“ in einer Weise „beeinträchtigt“ worden sei, die nicht „gesetzlich vorgeschrieben“ und/oder „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen sei, um ein in Art. 10 Abs. 2 EMRK aufgeführtes legitimes Ziel zu verfolgen.

Der EGMR stellte fest, dass D. als Beamter gewisse körperliche Gewalt gegen Basok angewandt und dabei auch sein Eigentum, nämlich seine Kamera, beschädigt habe. Nichts deute darauf hin, dass dies unter den Umständen des vorliegenden Falles, unter anderem aufgrund des eigenen Verhaltens des Journalisten gerechtfertigt gewesen sei. Nach Prüfung des verfügbaren Materials gelangte der EGMR zu der Auffassung, dass die Umstände des Falls eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Basoks Informations- und Gedankenfreiheit erkennen ließen, als er versuchte, Fotos von dem zu machen, was er zum damaligen Zeitpunkt vernünftigerweise als rechtswidriges Verhalten eines Amtsträgers angesehen habe. Aus diesem Grund kam der EGMR zu dem Schluss, dass gegen Artikel 10 verstoßen wurde. Neben Schmerzensgeld sowie Kosten und Auslagen (Letztere sind an Basoks Anwalt zu zahlen) sprach der EGMR Basok als eine Form der „gerechten Entschädigung“ zudem EUR 120 als Schadensersatz für die Reparaturkosten seiner Kamera zu.

***ECtHR, Third section, sitting as a Committee, Basok v. Russia,
Application no. 10252/10, 24 March 2020***

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-201863>

EGMR, Dritte Sektion, Sitzung als Ausschuss, Basok gegen Russland, Beschwerde Nr. 10252/10, 24. März 2020

UKRAINE

EGMR: Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gegen die Ukraine

*Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy*

Kurz nach seinem Urteil in der Rechtssache *Studio Monitori und andere gegen Georgien* (IRIS 2020-4:1/7) fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Urteil, in dem das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten als Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) weiter ausgeführt wird. Der EGMR stellte einstimmig fest, dass die Weigerung der ukrainischen Behörden, einer Nichtregierungsorganisation (NGO) Zugang zu Informationen über den Bildungs- und Berufsweg von Spitzenpolitikern, die für das Parlament kandidieren, zu gewähren, gegen das Recht der NGO auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten gemäß Artikel 10 EMRK verstößt. Die Informationen sind in den offiziellen Lebensläufen enthalten.

Der Beschwerdeführer, das Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (ZDR), ist eine NGO, die sich als zivilgesellschaftliche Organisation auf die Entwicklung unabhängiger Medien, die Unterstützung ziviler Plattformen und Bewegungen, den Schutz der Meinungsfreiheit und die Rechenschaftspflicht von Regierung und Politikern in der Ukraine konzentriert. Anlässlich der Parlamentswahlen 2014 erbat das ZDR von der Zentralen Wahlkommission (ZWK) eine Kopie der Lebensläufe der sechs Politiker, die die Listen der an den Wahlen teilnehmenden politischen Parteien anführten. Das ZDR stützte sich auf das Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen und das Parlamentswahlgesetz und machte geltend, die Lebensläufe stellten öffentliche Informationen dar. Es machte keine Angaben dazu, wie die Dokumente verwendet werden sollten. Die ZWK weigerte sich, die erbetenen Kopien der vollständigen Lebensläufe zur Verfügung zu stellen, und stellte stattdessen die Informationen zur Verfügung, die bereits auf der Website der ZWK veröffentlicht worden waren und nur einige grundlegende Informationen über die politischen Kandidaten enthielten. Die ZWK führte an, die nicht offengelegten Teile der Lebensläufe, darunter Informationen zum Bildungs- und Berufsweg der Politiker, seien als vertraulich zu betrachten, da sie das Privatleben der Politiker beträfen. Darüber hinaus ergebe das Informationsersuchen des ZDR keine Notwendigkeit, diese Informationen aus Gründen der nationalen Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlergehens oder der Menschenrechte ohne die Zustimmung der Kandidaten offenzulegen. Alle Berufungen vor Gericht auf nationaler Ebene scheiterten.

Das ZDR reichte Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof ein, die inländischen Behörden hätten den Zugang zu Informationen verweigert, die für die wirksame Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nötig sind, was einen Verstoß

gegen Artikel 10 EMRK darstelle. In seinem Urteil vom 26. März 2020 verwies der EGMR auf sein wegweisendes Urteil der Großen Kammer aus dem Jahr 2016 in der Rechtssache *Magyar Helsinki Bizottság gegen Ungarn* (IRIS 2017-1/1), in dem der Gerichtshof entschieden hatte, dass die Frage, ob und inwieweit die Verweigerung des Zugangs zu Informationen einen Eingriff in das Recht eines Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 darstellt, „in jedem Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Umstände zu prüfen ist.“ Vier Kriterien sind für diese Beurteilung relevant: (a) der Zweck des Informationsersuchens, (b) die Art der angefragten Informationen, (c) die besondere Rolle des Informationssuchenden bei Empfang und Weitergabe an die Öffentlichkeit und (d) die grundsätzliche Verfügbarkeit der Informationen. Der EGMR bekräftigte: „Damit Artikel 10 ins Spiel kommt, muss geprüft werden, ob die angefragten Informationen tatsächlich für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung notwendig waren.“ Er stellte auch klar, dass die Informationen, Daten oder Dokumente, zu denen Zugang begehrt wird, ein nachweisbares öffentliches Interesse darstellen müssen, um einen Bedarf für eine Offenlegung nach der Konvention zu begründen, und dass „ein solcher Bedarf unter anderem dann bestehen kann, wenn die Offenlegung Transparenz über die Art und Weise der Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten und über Angelegenheiten von Interesse für die Gesellschaft als Ganzes schafft und dadurch die Beteiligung der breiten Öffentlichkeit an der öffentlichen Verwaltung ermöglicht.“ Darüber hinaus wird die Bedeutung der „privilegierten Stellung“ hervorgehoben, die der EGMR politischer Rede und Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse einräumt, wobei in diesem Zusammenhang zu bedenken ist, dass „die Begründung dafür, nach Art. 10 Abs. 2 der Konvention wenig Spielraum für Beschränkungen solcher Äußerungen zuzulassen, ebenfalls dafür spricht, nach Art. 10 Abs. 1 ein Recht auf Zugang zu solchen Informationen im Besitz von Behörden zu gewähren.“

Die entscheidende Frage, die der Gerichtshof zu klären hatte, war, ob das Versäumnis, dem ZDR die Informationen zum Bildungs- und Berufsweg offenzulegen, die die Spaltenpolitiker in ihren offiziellen Lebensläufen, die sie der ZWK im Rahmen des Wahlprozesses vorgelegt hatten, angegeben hatten, einen Eingriff in die Rechte des ZDR nach Artikel 10 EMRK und einen Verstoß gegen diese Rechte darstellte. Diese Frage konzentrierte sich auf die Informationen zum Bildungs- und Berufsweg der Politiker, da das ZDR damit einverstanden war, dass die Adressen und Telefonnummern der Politiker (die auch in ihren Lebensläufen enthalten waren) nicht veröffentlicht werden sollten; hinsichtlich der Liste der Familienmitglieder (die ebenfalls in den Lebensläufen enthalten ist) wies der EGMR darauf hin, dass diese Informationen aus alternativen Quellen öffentlich zugänglich gewesen seien.

Hinsichtlich des Zwecks des Informationsersuchens: Sensibilisierung für die Integrität von Kandidaten für hohe Ämter im Lichte früherer Kontroversen in der Ukraine über die Bildungsabschlüsse hoher Beamter, stellte das Gericht fest, dass dieser Zweck erst in den Verfahren vor den inländischen Gerichten und nicht schon beim ersten Informationsersuchen eindeutig dargelegt wurde. Der EGMR berücksichtigte jedoch, dass Gründe nach innerstaatlichem Recht kein

erforderliches Element eines Informationsersuchens sind und dass das ZDR nach Erhalt einer Ablehnung seine Gründe in den Verfahren vor den nationalen Gerichten erläuterte. Der Gerichtshof stellte darüber hinaus fest, weitreichende Informationen zum Bildungs- und Berufsweg der Kandidaten seien bereits öffentlich zugänglich, das ZDR habe jedoch „ziemlich überzeugend“ dargelegt, dass es speziell die Informationen aus den Lebensläufen benötige, die von den Abgeordnetenkandidaten selbst direkt vorgelegt wurden. Im Weiteren räumte der EGMR ein, dass die vom ZDR angeforderten Informationen tatsächlich im öffentlichen Interesse seien, da es sich um relevante Informationen über führende Politiker „als besonders prominente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens“ handele. Der Gerichtshof bestätigte, dass die Öffentlichkeit ein Interesse an deren Hintergrund und Integrität habe, wobei die Rolle des ZDR als NGO, die in dieser Hinsicht eine wichtige Funktion als Kontrollinstanz ausübt, nicht bestritten wurde. Es war auch nicht umstritten, dass die angefragten Informationen grundsätzlich verfügbar waren. Der EGMR stellte fest, dass die nationalen Behörden durch ihre Weigerung, dem ZDR die in den offiziellen Lebensläufen der Spitzenpolitiker enthaltenen Informationen zu deren Bildungs- und Berufsweg offenzulegen, die Ausübung der Freiheit des ZDR, „Informationen zu empfangen und weiterzugeben, in einer Weise beeinträchtigt haben, die den Kern seiner Rechte nach Artikel 10 verletzt.“ Da dieser Eingriff in die Rechte des ZDR nach Artikel 10 gesetzlich vorgeschrieben war und das legitime Ziel des Schutzes der Privatsphäre verfolgte, war schließlich zu klären, ob die Verweigerung der Offenlegung der Informationen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der EGMR ist der Ansicht, die vom ZDR geforderte Offenlegung der personenbezogenen Daten habe nicht dazu geführt, dass die Politiker in unerwartetem Maße der Öffentlichkeit preisgegeben wurden. Durch die Einreichung ihrer Lebensläufe im Zusammenhang mit ihrer Kandidatur für eine nationale Parlamentswahl hätten die Politiker vielmehr zwangsläufig ihre Qualifikationen und Leistungen für eine kritische öffentliche Prüfung freigegeben. Es habe keine Anhaltspunkte dafür gegeben, „dass die Interessen der Spitzenpolitiker von einer Art und einem Ausmaß waren, die es rechtfertigen würden, die effektive Ausübung des durch Art. 10 Abs. 1 geschützten Rechts der antragstellenden Organisation gegen Artikel 8 abzuwägen.“ Da der Schutz personenbezogener Daten jedoch ein legitimes Ziel darstellt, das eine Beschränkung der Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 zulässt, prüfte der Gerichtshof weiterhin, ob die zum Schutz der Interessen der Politiker eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel standen. Er stellte fest, dass die inländischen Gerichte es versäumt hatten, den Schaden, den eine mögliche Offenlegung dem Interesse der Politiker an der Nichtoffenlegung von Informationen zum Bildungs- und Berufsweg zufügen könnte, den Folgen für die wirksame Ausübung der Meinungsfreiheit des ZDR gegenüberzustellen und somit eine angemessene Abwägung vorzunehmen. Tatsächlich konstatierte der EGMR, dass der Grad der potenziell schädlichen Auswirkungen auf die Privatsphäre der Politiker auf nationaler Ebene überhaupt nicht bewertet worden sei. Darüber hinaus habe das ZDR seine Gründe in den Verfahren vor den inländischen Gerichten und den Zweck erläutert, zu dem der Zugang zu diesen Informationen beantragt wurde. Es habe keinen Hinweis darauf gegeben, dass die inländischen Gerichte durch irgendwelche Regeln des nationalen Rechts oder

andere Erwägungen daran gehindert gewesen wären, diese zusätzlichen Informationen zu berücksichtigen und die Schlussfolgerungen der ZWK in diesem Lichte möglicherweise neu zu bewerten. Dies brachte den EGMR zu der Schlussfolgerung, dass die Entscheidung, dem ZDR den Zugang zu den angefragten Informationen zu verweigern, „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ war. Dementsprechend lag ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vor.

ECtHR, Fifth section, Centre for Democracy and the Rule of Law v. Ukraine, Application no. 10090/16, 26 March 2020

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-201896>

EGMR, Fünfte Sektion, Zentrum für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit gegen die Ukraine, Beschwerde Nr. 10090/16, 26. März 2020

LÄNDER

ÖSTERREICH

[AT] COVID-19-Hilfsmaßnahmen

*Gianna Iacino / Harald Karl
Rechtsexperte / PEPELNIK & KARL Rechtsanwälte Attorneys at law*

Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus haben auch auf den audiovisuellen Sektor große Auswirkungen, u.a. mussten Dreharbeiten abgebrochen und Kinos geschlossen werden. Dies führt zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten im audiovisuellen Bereich. In Österreich wurden durch mehrere Organisationen verschiedene Hilfsmaßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der Krise so gering wie möglich zu halten. Dabei sind einige Maßnahmen speziell für den audiovisuellen Sektor eingeführt worden, wobei es auch Unterstützungsmaßnahmen für Kulturschaffende außerhalb des audiovisuellen Bereichs und Maßnahmen allgemeiner Natur gibt.

Die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM) hat einen Katastrophenfonds in Höhe von EUR 250 000 eingerichtet. Durch den Fond können nachweisliche Schäden ersetzt werden, die durch den Ausbruch des Coronavirus verursacht wurden, sowie vergebliche Aufwendungen von kulturellen Einrichtungen. Je Bezugsberechtigtem können bis zu EUR 10 000 gewährt werden.

Die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden (VdFs) hat einen eigenen Fonds für soziale Notfälle eingerichtet. Dieser soll Verdienstentgängen entgegen wirken, die aufgrund von abgesagten Filmproduktionen bzw. sonstigen stornierten Aufträgen entstehen. Antragsberechtigt sind Personen, die mindestens ein Jahr vor Antragstellung mit der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben und eine Mindestanzahl an Werken bei der VdFs angemeldet haben. Es handelt sich um einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal EUR 4 500. Der Zuschuss wird gewährt, wenn der Antragsteller in eine wirtschaftliche Notlage gerät, die das im normalen Geschäftsbetrieb zu erwartende finanzielle Risiko deutlich übersteigt und unmittelbar auf COVID-19 Notfallmaßnahmen zurückzuführen ist. Der Zuschuss kann auch von Bezugsberechtigten, die 2020 bereits einen Lebenskostenzuschuss erhalten haben, in Anspruch genommen werden.

Der Dachverband der österreichischen Filmschaffenden trägt verschiedene Informationen im Zusammenhang mit der Coronakrise zusammen.

Gemeinsam mit der VdFs hat der Verband das Institut L&R Sozialforschung mit der Befragung über die finanziellen und versicherungsrechtlichen Folgen der Coronakrise auf Filmschaffende beauftragt. Die Daten sollen einen Überblick über die Betroffenheit Filmschaffender geben, um die Notwendigkeit weiterer

Unterstützungsmaßnahmen beurteilen zu können.

Gemeinsam mit verschiedenen Künstler-Interessenvertretungen hat der Dachverband der österreichischen Filmschaffenden einen Fragenkatalog zu Corona-Maßnahmen erstellt, der vom Vizekanzler und der Staatssekretärin für Kunst und Kultur beantwortet wurde. Der Fragenkatalog beschäftigt sich mit den Auswirkungen auf staatliche Förderungen für Kunst- und Kulturprojekte, die aufgrund von Corona-Maßnahmen abgesagt bzw. verändert oder verschoben werden mussten.

Des Weiteren hat der Dachverband ein FAQ zum Thema Kurzarbeit erstellt. Die Regelungen zur Kurzarbeit als Hilfsmaßnahme während der Coronakrise wurden zwar nicht speziell für den audiovisuellen Sektor geschaffen, finden aber auch in diesem Bereich Anwendung.

Neben diesen speziell für den audiovisuellen Sektor ergriffenen Maßnahmen gibt es auch einige Unterstützungsmaßnahmen für Kulturschaffende außerhalb des audiovisuellen Bereichs.

Die Verwertungsgesellschaften AKM & austro mechana (Autoren [auch Drehbuchautoren], Komponisten und Musikverleger) und die Österreichische Interpretengesellschaft (OESTIG) haben angesichts der auf Grund des Coronavirus zu erwartenden Auswirkungen auf den Kulturbetrieb einen Kulturt-Katastrophenfonds in der Höhe von einer Million Euro eingerichtet. Dieser umfasst Musik-UrheberInnen, die durch die Absage von öffentlichen Veranstaltungen und den dadurch bedingten Tantiemen- oder Honorarausfall in finanzielle Not geraten. Außerdem können Musikschaflende, deren wirtschaftliche Lage durch die Absage öffentlicher Veranstaltungen gefährdet ist, die Gewährung eines einmaligen Darlehens in der Höhe von maximal EUR 15 000 beantragen. Das Darlehen ist zinslos, die Laufzeit beträgt maximal zweijahre, die monatliche Rückzahlung beginnt mit Oktober 2020 und darf in höchstens 15 Monatsraten erfolgen.

Der Verband der österreichischen Musikwirtschaft, die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.bH, hat ein eine Million Euro schweres Hilfsprogramm für heimische Musiklabels eingerichtet, allerdings werden die konkreten Förderbedingungen gerade noch ausgearbeitet. Für Mitglieder, Interpreten und Produzenten gibt es einmalige oder wiederkehrende Unterstützungsleistungen.

Bildende Kunstschaflende, die aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, können finanzielle Unterstützung aus dem Bildrecht-Überbrückungsfonds beantragen. Dabei handelt es sich um eine Förderung aus dem SKE-Fonds der Bildrecht Verwertungsgesellschaft, die nicht zurückgezahlt werden muss.

Die Literar Mechana für Autorinnen/Autoren und Übersetzerinnen/Übersetzer hat einen Sonderfonds mit einer Million Euro aus SKE-Mitteln eingerichtet. Dieser soll Unterstützung bei ersatzlos ausgefallenen Veranstaltungen bieten, wobei die Hilfestellung in einmaligen oder wiederkehrenden Leistungen bestehen kann.

Zu den Unterstützungsmaßnahmen allgemeiner Natur, die auch Kulturschaffende in Anspruch nehmen können, zählt der Härtefallfonds der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). Er wurde als Soforthilfe für alle Ein-Personen-Unternehmen, Kleinstunternehmen, Künstlerinnen und Künstler oder Neue Selbständige, deren Umsatz durch die Corona-Maßnahmen eingebrochen ist, in Höhe von zwei Milliarden eingerichtet. Anträge bei der WKÖ sind seit 27.3.2020 möglich. In der ersten Phase kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von EUR 1.000 für die Bestreitung der Lebenshaltungskosten beantragt werden. In einer zweiten Phase, die nach Ostern startet, sollen für maximal drei Monate bis zu EUR 2 000 monatlich ausgezahlt werden, wobei ein in Phase 1 gezahlter Zuschuss angerechnet wird. Es werden also insgesamt maximal 6 000 € pro Person ausgezahlt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Non-profit-Organisationen sind vom Härtefall-Fonds allerdings nicht umfasst, für diese wird eine eigene Regelung ausgearbeitet.

Als Ergänzung zu dem Härtefallfonds hat der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) einen COVID-19-Fonds eingerichtet, der mit EUR 5 Mio. dotiert ist. Dieser bietet Künstlern und Kulturvermittlern eine Soforthilfe in Höhe von EUR 500 bzw. EUR 1 000 , wenn sie den Härtefallfonds nicht in Anspruch nehmen können (insbesondere Mehrfachversicherte und alle jene, die ein Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze haben). Darüber hinaus müssen sie über einen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen und von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen, d.h. nicht mehr in der Lage sein, die laufenden Kosten (Lebenshaltungs- und Betriebskosten) zu decken. Sie dürfen keinen Anspruch auf Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen haben und für denselben Sachverhalt nicht bereits Beihilfen aus dem KSVF-Unterstützungsfonds erhalten. Das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid darf im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr maximal EUR 51 552 (80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage) betragen. Beihilfewerber, die über keinen Einkommensteuerbescheid verfügen, haben ihr Einkommen auf Jahresbasis selbst zu schätzen. Die nähere Ausgestaltung einer weiteren finanziellen Unterstützung ist noch in Planung.

Außerdem gibt es noch diverse andere Unterstützungsmaßnahmen, die ebenfalls nicht spezifisch für den Kulturbereich gelten, wie etwa: die Möglichkeit der Corona-Kurzarbeit, der Herabsetzung und Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie von steuerlichen Erleichterungen.

SKE Katastrophenfonds der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

<https://www.vam.cc/pflichtveroeffentlichungen/vam-katastrophenfonds/>

SKE Fonds für soziale Notfälle der Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende (VdFs)

https://www.vdfs.at/files/vdfs_ske_covid-19-2.pdf

Befragung des Dachverbands der österreichischen Filmschaffenden und der Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende

<https://www.filmschaffende.at/>

Fragenkatalog des Dachverbands der österreichischen Filmschaffenden und anderer Künstler-Interessenverbände

<https://www.filmschaffende.at/index.php?a=254>

FAQ zu Kurzarbeit vom Dachverband der österreichischen Filmschaffenden

[http://schnittstelle-film.com/wordpress/wp-content/uploads/2020/03/FAQ zum Thema Kurzarbeit des Dachverbands der %C3%BCsterreichischen_Filmschaffenden.pdf](http://schnittstelle-film.com/wordpress/wp-content/uploads/2020/03/FAQ_zum_Thema_Kurzarbeit_des_Dachverbands_der_%C3%BCsterreichischen_Filmschaffenden.pdf)

Wirtschaftskammer Österreich - Härtefallfonds

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html>

Künstlersozialversicherungsfonds - COVID-19-Fonds

<https://www.ksvf.at/unterstuetzungs-fond.html>

DEUTSCHLAND

[DE] Corona-Krise: Deutsche Filmförderer starten gemeinsames Hilfsprogramm

*Jan Henrich
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Um die Auswirkungen der Corona-Krise für die deutsche Film- und Kinowirtschaft abzumildern, haben Filmförderer auf Bundes- und Landesebene ein gemeinsames Hilfsprogramm gestartet. Wie die bundesweit tätige Filmförderanstalt (FFA) am 27. März 2020 mitteilte, soll das Programm ein Gesamtvolumen von 15 Mio. Euro umfassen und die Bereiche Produktion, Verleih und Kino betreffen. Die Maßnahmen sollen dabei schnell und unbürokratisch umgesetzt werden und gelten mit sofortiger Wirkung.

Die Corona Pandemie hat unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Filmwirtschaft. Produktion, Vertrieb und Abspiel von Kinofilmen kommen teilweise vollständig zum Erliegen. Vor diesem Hintergrund hatte die FFA bereits Mitte März einige Soforthilfen angekündigt, die nun in dem gemeinsamen Maßnahmenpaket aufgegriffen wurden.

Im Rahmen der Maßnahmen verzichten die Förderinstitutionen beispielsweise auf Rückforderung bereits ausgezahlter, zweckmäßig verausgabter Mittel bei COVID-19 bedingtem Abbruch der Dreharbeiten bzw. bei Nicht-Herausbringung eines Films. Zudem werden Sonderhilfen für Mehrkosten bei pandemie-bedingter Verschiebung von Dreharbeiten oder Veröffentlichung bereitgehalten. Das Paket enthält zudem Hilfen für Projekte mit geplantem Produktionsbeginn oder Kinostart bis zum 30. Juni 2020, für die bis zum 18. März 2020 bereits eine Förderzusage vorlag. Für Kinos soll die Stundung offener FFA-Abgabebzahlungen und Darlehensforderungen ermöglicht werden.

An dem Hilfsprogramm beteiligt sind die Länderförderer FilmFernsehFonds Bayern (FFF), Filmförderung Hamburg Schleswig-Holstein (FFHSH), Film- und Medienstiftung NRW (FMS), HessenFilm, Medienboard Berlin-Brandenburg (MBB), Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg (MFG), Mitteldeutsche Medienförderung (MDM), nordmedia sowie von Bundesseite neben der FFA die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) mit Deutschem Filmförderfonds (DFFF), Kultureller Filmförderung und German Motion Picture Fund (GMPF).

Zusätzlich zu dem gemeinsamen Hilfsprogramm haben die Filmförderer der Länder noch weitere Einzelmaßnahmen auf den Weg gebracht, wie die Erhöhung von Kinoprogrammpreis-Prämien. So erhalten beispielsweise in Nordrhein-Westfalen alle Kinos, die 2019 für ein anspruchsvolles und vielfältiges Filmprogramm ausgezeichnet wurden, eine nachträgliche Aufstockung der Prämien in Höhe von 5.000 Euro.

In ihrem gemeinsamen Statement betonen die Filmförderer, dass das nun aufgesetzte Maßnahmenpaket dort greifen soll, wo alle anderen im Kontext der Corona-Krise ergriffenen Hilfsmaßnahmen und Förderprogramme des Bundes und der Länder nicht in Anspruch genommen werden können.

Gemeinsame Pressemitteilung der Filmförderer zum Maßnahmenpaket vom 27. März 2020

https://www.ffa.de/aid=1394.html?newsdetail=20200327-1351_corona-krise-bundes-und-laenderfoerderer-starten-hilfsprogramm-fuer-die-film-und-medienbranche

[DE] Deutsche Bundesregierung legt weiteren Entwurf zur Änderung des NetzDG vor

*Jan Henrich
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel*

Die deutsche Bundesregierung hat am 1. April 2020 einen Entwurf zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) beschlossen. Mit der Reform sollen auf Basis der bisherigen Erkenntnisse aus der Anwendung des Gesetzes insbesondere Nutzerrechte im Hinblick auf unberechtigte Löschungen und Account-Sperrungen in sozialen Netzwerken verbessert und die Durchsetzung von Auskunftsansprüchen vereinfacht werden. Der aktuelle Gesetzentwurf ergänzt damit die Änderungen, die mit dem Gesetzentwurf zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität bereits im Februar vorgeschlagen wurden.

Das betreffende NetzDG ist 2017 in Kraft getreten mit dem Ziel Anbieter sozialer Netzwerke beim Umgang mit rechtswidrigen Inhalten stärker in die Verantwortung zu nehmen. Dies umfasst insbesondere Transparenzpflichten sowie die Pflicht zur Verfügungstellung eines einfachen Verfahrens zur Beschwerde über und Prüfung von rechtswidrigen Inhalten.

Konkret sieht der aktuelle Entwurf vor, dass soziale Netzwerke künftig ein sogenanntes Gegenvorstellungsverfahren einführen müssen, welches Nutzern die Möglichkeit der Überprüfung einer Entscheidung über rechtswidrig gemeldete Inhalte gibt. Das Ergebnis dieser Überprüfung muss danach gegenüber dem Nutzer individuell begründet werden. Zudem enthält der Entwurf auch die Klarstellung, dass Schriftstücke bei Wiederherstellungsklagen, mit denen ein Nutzer die Aufhebung einer Löschung verlangt, auch an den nach NetzDG zu nennenden Zustellungsbevollmächtigten übersendet werden können. Auch soll die Meldung rechtswidriger Inhalte nutzerfreundlicher gestaltet und die Bedienbarkeit und Erkennbarkeit der Meldeverfahren verbessert werden. Zudem wird die bereits jetzt bestehende Pflicht zur Vorlage eines halbjährlichen Transparenzberichts erweitert. Künftig müssen Veränderungen im Vergleich zu vorherigen Berichten erläutert und Informationen zu automatisierten Löschungen zur Verfügung gestellt werden. Ferner soll mit der Änderung auch der Anwendungsbereich des NetzDG erweitert werden und zukünftig auch kleinere sowie themenspezifische Anbieter von Videosharingplattform-Diensten umfassen. Hierdurch sollen Vorgaben der geänderten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) umgesetzt werden, welche von den Mitgliedsstaaten bis September 2020 in nationales Recht umzusetzen sind.

Daneben sieht der nun gefasste Beschluss auch eine Änderung des deutschen Telemediengesetzes (TMG) vor. So sollen Gerichte bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Auskunftserteilung über Nutzerdaten im Rahmen der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche diese künftig unmittelbar gegenüber sozialen Netzwerken anordnen können. Der Gesetzesentwurf wird nun im Deutschen Bundestag und im Bundesrat weiter beraten.

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. April 2020

https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/040120_NetzDG.html

[DE] Deutsche Medienregulierer ermöglichen vereinfachtes Anzeigeverfahren während der Corona-Krise

Dr. Jörg Uckow
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Die Direktorenkonferenz der Medienanstalten (DLM) hat sich am 20. März 2020 im Hinblick auf den auch in Deutschland durch die zuständigen Landesbehörden verhängten Shutdown zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf ein pragmatisches Vorgehen beim Live-Streaming von kulturellen oder religiösen Veranstaltungen sowie Bildungsangeboten während der Zeit der Corona-Krise verständigt.

Angesichts der Absage aller kulturellen und kirchlichen Ereignisse sowie der Schließung von Bildungseinrichtungen in Folge der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus nimmt das Live-Streaming kultureller und kirchlicher Veranstaltungen sowie von Bildungsangeboten ohne Möglichkeit der Teilhabe vor Ort an Bedeutung zu. Gewisse Live-Streams können dabei unter den Rundfunkbegriff fallen und benötigen nach geltendem deutschem Rundfunkstaatsvertrag grundsätzlich eine Zulassung.

Die Landesmedienanstalten stellen daher zunächst bis zum 19. April 2020 sicher, dass solche Streamings ohne komplizierte Verfahren angeboten werden können. Bei der Absage aller gesellschaftlichen Präsenzveranstaltungen wie Konzerten, Gottesdiensten oder Weiterbildungen erscheint den Landesmedienanstalten die Kompensation durch Live-Übertragungen als ein probates Mittel, um auch den Menschen zu Hause weiterhin eine Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Leben zu ermöglichen. Mit einem vereinfachten Anzeige-Verfahren für Live-Streams, die einer rundfunkrechtlichen Genehmigung bedürfen, soll eine pragmatische Lösung bereitgehalten werden, die eine schnelle Umsetzung des Programmvorhabens ermöglicht. Die geltenden materiell-rechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Schutz der Menschenwürde, zum Jugend- und Verbraucherschutz und den journalistischen Sorgfaltspflichten, müssen ungeachtet dieser verfahrensmäßigen Lockerung weiterhin uneingeschränkt eingehalten werden. Denn gerade in Krisenzeiten haben verlässliche Informationen aus Sicht der Landesmedienanstalten einen besonderen Stellenwert.

Pressemitteilung der Direktorenkonferenz der Medienanstalten (DLM) vom 20. März 2020

<https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/pragmatisches-vorgehen-bei-live-streamings/>

[DE] Erste Selbstkontroll-Einrichtung zur Prüfung rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken anerkannt

Jan Henrich
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Das deutsche Bundesamt für Justiz hat den Verein Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) als erste Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung zur Prüfung rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken anerkannt. Damit können Online-Plattformen im Rahmen ihrer Prüfpflichten die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von Inhalten, die Nutzer auf die Plattformen gestellt hatten an die FSM übertragen.

Hintergrund ist das 2017 in Deutschland in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG). Mit dem Gesetz sollen Anbietern sozialer Netzwerke beim Umgang mit rechtswidrigen Inhalten stärker in die Verantwortung genommen werden. Dies umfasst insbesondere Transparenzpflichten sowie die Pflicht zur Verfügungstellung eines einfachen Verfahrens zur Beschwerde über und Prüfung von rechtswidrigen Inhalten.

Nach § 3 Absatz 6 des Gesetzes können Anbieter sozialer Netzwerke die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit von auf der Plattform veröffentlichten Inhalten, die einer besonders komplexen Prüfung bedürfen, an eine sogenannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung übertragen. Die Einrichtung muss dabei die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer Prüfer gewährleisten, eine sachgerechte Ausstattung und zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen sicherstellen und eine Verfahrensordnung vorhalten, die den Umfang und Ablauf der Prüfung sowie Vorlagepflichten der angeschlossenen sozialen Netzwerke regelt. Zudem muss die Möglichkeit der Überprüfungen vorgesehen sein und eine Beschwerdestelle eingerichtet werden. In Betracht kommen solche Selbstkontroll-Einrichtungen, die von mehreren Anbietern sozialer Netzwerke oder Institutionen getragen werden und die für den Beitritt weiterer sozialer Netzwerke offenstehen. Beurteilen die Prüfer einer solchen anerkannten Einrichtung einen beanstandeten Inhalt als rechtswidrig, ist das soziale Netzwerk an diese Entscheidung gebunden und muss den Inhalt von seiner Plattform entfernen.

Das Bundesamt für Justiz hatten Anfang des Jahres erklärt, dass die FSM als erste Selbstkontrolleinrichtung die geforderten Voraussetzungen für eine Anerkennung nach dem NetzDG erfülle. Dem dort eingerichteten Prüfausschuss gehören 50 Juristinnen und Juristen an, die laut FSM unabhängig von den Plattformen und der Selbstkontrolleinrichtung über die Fälle entscheiden. Bisher hätten sich die Plattformen Facebook und YouTube der Selbstregulierung angeschlossen. Die Einrichtung kündigte in einer Pressemitteilung an, zeitnah mit den Prüfungen beginnen zu wollen.

Die FSM ist bereits seit 2005 als Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) anerkannt und im Bereich der Telemedien aktiv. Im Rahmen seiner Tätigkeit befasst sich der Verein maßgeblich

mit dem Jugendmedienschutz, insbesondere der Bekämpfung illegaler, jugendgefährdender und entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte in Online-Medien.

Pressemitteilung des Bundesamtes für Justiz vom 23. Januar 2020

<https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2020/20200123.html>

Pressemitteilung der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) zum Beginn der Arbeit als Selbstkontrolleinrichtung nach NetzDG

<https://www.fsm.de/de/presse-und-events/fsm-als-netzdg-selbstkontrolle>

[DE] Politikerin Renate Künast mit weiterem Teilerfolg gegen Beleidigungen auf Facebook

Jan Henrich
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Mit Beschluss vom 11. März 2020 hat das Kammergericht Berlin eine weitere Entscheidung im Verfahren der deutschen Grünen-Politikerin Renate Künast getroffen. Mit dem Beschluss wurde die Entscheidung des Landgerichts Berlin zum Antrag von Künast gegen eine Social-Media-Plattform auf Gestattung der Herausgabe von Nutzerdaten nochmals teilweise zu Gunsten der Politikerin korrigiert und weitere sechs der insgesamt 22 streitgegenständlichen Nutzerkommentare als beleidigend eingestuft. Eine ursprüngliche Entscheidung des Landgerichts Berlin, in dem keine der betreffenden Verbalattacken als beleidigend eingestuft wurde, war in der Öffentlichkeit auf massive Kritik gestoßen. Bereits im vergangenen Januar wurde der ursprüngliche Beschluss bereits teilweise korrigiert.

Hintergrund ist ein Zwischenruf von Künast im Berliner Landesparlament aus dem Jahr 1986 im Zusammenhang mit dem Thema Pädophilie, der Diskussionen auslöste. Ihr wurde unterstellt, sie hätte eine Forderung nach Straffreiheit für Sex mit Kindern unterstützt. Die Politikerin hatte dies zurückgewiesen. Im Jahr 2015 wurde ihre damalige Aussage verfälscht in einem Facebook-Beitrag aufgegriffen, um erneut den Eindruck zu erwecken, die Politikerin würde Straffreiheit für Sex mit Kindern unterstützen, woraufhin eine Vielzahl von Nutzern beschimpfende Kommentare unter dem Beitrag hinterließen.

Die Social-Media-Plattform kann nach der nun ergangenen Entscheidung, zusätzlich zu den schon vom Landgericht gestatteten sechs Fällen, auch in weiteren sechs Fällen Auskunft über Name, E-Mail-Adresse sowie IP-Adresse der jeweiligen Nutzer erteilen. Die Richter betonten, dass dies zunächst ein vorbereitender Anspruch sei, der in verfahrensrechtlicher und inhaltlicher Hinsicht deutliche Unterschiede zu den weitergehenden Ansprüchen auf Unterlassung von Äußerungen und Geldentschädigung aufweise. Hierüber war im aktuellen Verfahren gegen den Betreiber der Social-Media-Plattform noch nicht zu entscheiden.

Nach Ansicht des Kammergerichts wiesen die sechs nun als beleidigend eingestuften Kommentare einen so massiven diffamierenden Gehalt auf, dass sie sich als Schmähkritik bzw. die dem gleichgestellte Formalbeleidigung einordnen ließen und somit unter den Tatbestand der Beleidigung nach deutschem Strafrecht fallen. Selbst unter Berücksichtigung des Kontexts könnten die Verbalattacken nur als außerhalb einer Sachdebatte stehende Schmähungen der Person der Antragstellerin eingeordnet werden. Anders als ursprünglich das Landgericht Berlin sehen die Richter bei den betreffenden Kommentaren keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik. Die Politikerin würde in maßlos überzogener Art und Weise im Schutze der Anonymität des Internets zum Objekt frauenverachtender und entwürdigender obszöner Angriffe gemacht. Die weite

Grenze zulässiger Meinungsäußerungen sei dabei deutlich überschritten worden.

Dies gelte jedoch nicht für die verbleibenden zehn verfahrensgegenständlichen Kommentare. Auch hierbei würde es sich teilweise um ehrenrührige Herabsetzungen der Politikerin handeln. Allerdings sei unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben festzustellen, dass die Schwelle zum Straftatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB jeweils nicht überschritten sei. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Pressemitteilung des Kammergerichts Berlin vom 24. März 2020 zum Beschluss - 10 W 13/20 - vom 11. März 2020

<https://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2020/pressemitteilung.911281.php>

[DE] Streaming-Angebot „BILD Digital Live TV“ erhält Rundfunkzulassung

Dr. Jörg Ukrow
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Landesmedienanstalten hat am 31. März 2020 dem bundesweit verbreiteten linearen Streaming-Angebot „BILD Digital Live TV“ der BILD GmbH die Rundfunklizenz erteilt.

Die BILD GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Axel Springer SE, hatte Ende Januar 2020 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) einen diesbezüglichen Zulassungsantrag gestellt. Die unbefristete Zulassung nach §20a RStV erfolgt vorbehaltlich der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK).

Das geplante Programmangebot wird laut Antrag mehrere lineare Sendeformate umfassen, die sich von der Live-Berichterstattung über Ereignisse sowie kommentierende Sendungen und Talk-Formate bis hin zur Berichterstattung über Sportereignisse erstrecken werden.

Das Programm soll über die BILD-Webseiten, über alle dazugehörenden Mobile- und Smart-TV-Apps sowie über Internet-Plattformen wie Facebook und YouTube verbreitet werden. Darüber hinaus ist auch eine Verbreitung auf IPTV-Plattformen vorgesehen; dabei soll das Angebot nicht Teil des jeweiligen IPTV-Produkts werden, sondern als App/OTT-Angebot eingebunden werden. Das Angebot soll unter anderem auf „BILD.de“, der reichweitenstärksten Nachrichten- Website Deutschlands, sowie in die ebenfalls sehr reichweitenstarken BILD-Facebook und BILD-YouTube-Kanäle eingebunden werden, so dass insgesamt mit einer sehr großen Reichweite des Angebots zu rechnen ist.

Das Angebot soll sich überwiegend aus Nachrichten und Informationsformaten zusammensetzen. Kommentierungen und Talk- Formate sollen sich aktuellen Themen mit Nachrichtenbezug widmen. Viele Formate sollen nach Ausstrahlung auch ganz oder in Auszügen auf Abruf verfügbar sein.

Über die Aufnahme und das Ausscheiden eines jeden linearen Streams aus dem Angebot hat die Lizenznehmerin die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) unverzüglich zu informieren.

Die Lizenzerteilung durch die ZAK erfolgte vorbehaltlich der medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK). Mit Blick auf die Judikatur des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, dürfte diese Erweiterung der publizistischen Ausspielmöglichkeiten für die führende deutsche Boulevard-Zeitung keinen durchgreifenden Bedenken begegnen.

Pressemitteilung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)

<https://www.die-medienanstalten.de/service/pressemitteilungen/meldung/news/streaming-angebot-bild-digital-live-tv-erhaelt-rundfunkzulassung/>

SPANIEN

Die Kulturwirtschaft und COVID-19 in Spanien

Enric Enrich
Enrich Advocats, Barcelona

Die Coronakrise und der Lockdown der gesamten Wirtschaft haben die spanische Kulturwirtschaft und vor allem Life-Veranstaltungen (Musik, Theater, Tanz, Kino usw.) schwer getroffen. Die spanische Regierung hat eine Reihe von Maßnahmen angekündigt, um die Auswirkungen der Pandemie auf Freiberufler und Selbstständige abzufedern.

Der spanische Kulturminister hatte zu Beginn der Krise erklärt, es werde keine staatlichen Hilfen für den Kultursektor geben. Nach heftiger Kritik in der Öffentlichkeit scheint der Minister von seiner ablehnenden Haltung abgerückt zu sein. Das zumindest geht aus einem Treffen mit den Kulturberatern der Autonomen Gemeinschaften und Föderation von Städten vom 17. April hervor. Konkrete Angaben über die Art der Unterstützung oder darüber, ob ein Konsens erzielt werden konnte, gibt es jedoch nicht. Es wurde lediglich darüber berichtet, dass das Ministerium bereit sei, "alle Initiativen zu fördern, öffentliche wie private, die von großen Unternehmen, der Kreativbranche oder verwandten Branchen kommen, um den Betroffenen in diesen schweren Zeiten zu helfen." Das Treffen vom Freitag konnte lediglich eine Einigung über ein "Paket von Soforthilfen" erzielen, "um extreme Engpässe in dem Sektor abzufedern". Worin diese Maßnahmen im Einzelnen bestehen und ab wann die Hilfen verfügbar sein werden, darüber wurde jedoch noch nicht entschieden.

In der Zwischenzeit haben mehrere Unternehmen und Organisationen des Kultursektors die Initiative ergriffen und ein Hilfsprogramm für die am stärksten von der Coronakrise betroffenen Künstler und Unternehmen ins Leben gerufen. Dazu zählen Netflix (das in Spanien sehr aktiv auf dem Markt der Film- und Serienproduktion ist), die Spanische Agentur für kulturelle Aktivitäten (*Acción Cultural Española*, ACE), die für die Kulturförderung in Spanien zuständig ist, die spanische Filmakademie und das Institut für Kinematographie und audiovisuelle Künste (ICAA) des Ministeriums für Kultur und Sport.

Diese Hilfe ist Teil einer globalen Initiative, die Netflix am 20. März angekündigt hat. Der Streamingdienst stellt 100 Millionen US-Dollar bereit, um die Film- und Fernsehbranche weltweit zu unterstützen. Ein großer Teil dieses Fonds ist für die Unterstützung von Netflix-Produktionen in Spanien und in der gesamten Welt bestimmt. Der Rest (15 Millionen US-Dollar) soll für Soforthilfen bereitgestellt werden, um von der Krise betroffenen Mitarbeitern im audiovisuellen Sektor in mehreren Ländern wie dem Vereinigten Königreich, Italien oder Frankreich zu helfen.

Las nuevas medidas de protección aprobadas por el Gobierno acogen también al sector cultural, Ministerio de Cultura y Deporte

<https://www.culturaydeporte.gob.es/actualidad/2020/03/200331-medidas-proteccion.html>

Netflix aporta 1 millón de euros a Línea de ayudas audiovisuales en España, EFE

<https://www.efe.com/efe/espana/cultura/netflix-aporta-1-millon-de-euros-a-linea-ayudas-audiovisuales-en-espana/10005-4222016>

FRANKREICH

[FR] Außerordentliche Lockerung der Medienchronologie aufgrund der Coronavirus-Epidemie

Amélie Blocman
Légipresse

Artikel 17 der Loi d'urgence pour faire face à l'épidémie de COVID-19 (Notstandsgesetz zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie), das am 23. März 2020, eine Woche nach der Verhängung der Ausgangssperre durch den Präsidenten der Französischen Republik verkündet wurde, sieht eine Ausnahmeregelung vor, die es dem Präsidenten des *Centre national du cinéma* (Nationales Filminstitut - CNC) ermöglicht, für Filme, die am 14. März, dem Tag vor der Schließung aller französischen Kinos, in den Kinos liefen, eine Abweichung von der offiziellen Frist von vier Monaten ab dem Tag ihrer Veröffentlichung zu gewähren, um in Form von VoD oder DVD/Blu-Ray gezeigt werden zu können. Ohne diese Ausnahmeregelung kann der Präsident des CNC diese Frist lediglich auf drei Monate verkürzen (Artikel L. 231-1 ff des Code du cinéma et de l'image animée - Gesetz über das Kino und das Bewegtbild sowie Verordnung des Kulturministers vom 25. Januar 2019 zur Verlängerung der Vereinbarung zur Neuordnung der Medienchronologie vom 6. September 2018 zusammen mit ihrem Nachtrag vom 21. Dezember 2018).

CNC-Präsident Dominique Boutonnat erklärte, die Ausnahmeregelung werde von Fall zu Fall, für jeden Film und entsprechend den vorliegenden Umständen geprüft. Einerseits sei es erforderlich, dass der Inhaber der Rechte an einer öffentlichen Zugänglichmachung des fraglichen Films einen Antrag auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung stelle. Andererseits werde die Prüfung jedes Antrags in Absprache mit Vertretern der Branche, insbesondere der Berufsverbände der Kinobetreiber durchgeführt. Diese Prüfung werde zudem „im Lichte der im Rahmen dieser Konzertation ermittelten objektiven Kriterien“ durchgeführt.

Diese neue, durch das Notstandsgesetz eingeführte Ausnahme gilt nicht für Filme, die zum Zeitpunkt der Schließung der Kinos noch nicht veröffentlicht waren. Letztere unterliegen nicht der Medienchronologie (Auswertungskette) und den Rechteinhabern steht es frei, sie im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit auf allen Medien zu verwerten. In diesem Fall ist das CNC jedoch grundsätzlich gehalten, von den Empfängern von Beihilfen, die im Rahmen der finanziellen Kinofilmförderung gewährt wurden, die Rückerstattung dieser Beträge zu fordern, wenn keine Erstverwertung der Filme in den Kinos erfolgt ist. Ausnahmsweise ist es nun möglich, Produzenten und Verleiher, die diese Filme zum ersten Mal auf Video-on-Demand ausstrahlen möchten, von der Rückzahlung der „Kino“-Beihilfe, zu der sie normalerweise verpflichtet wären, zu befreien.

Bis zum 17. April 2020 haben bereits 45 Filme eine Genehmigung zur vorzeitigen Ausstrahlung erhalten.

LOI n° 2020-290 du 23 mars 2020 d'urgence pour faire face à l'épidémie de COVID-19

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000041746313&categorieLien=id>

Notstandsgesetz Nr. 2020-290 vom 23. März 2020 zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000041746313&categorieLien=id>

[FR] Leistungsschutzrechte: erster Erfolg der Verlage gegen Google vor der Wettbewerbsbehörde

Amélie Blocman
Légipresse

Mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 24. Juli 2019 zur Schaffung eines Leistungsschutzrechts zugunsten von Nachrichtenagenturen und Presseverlagen war Frankreich das erste Land, das die europäische Urheberrechtsrichtlinie in Bezug auf Leistungsschutzrechte umgesetzt hat. Laut Gesetz kann die Anzeige von Auszügen (sogenannte Snippets) von Artikeln durch eine Suchmaschine nun zur Aushandlung kostenpflichtiger Lizenzverträge mit Verlagen führen, wenn statt der Artikel deren Auszüge gelesen werden (siehe IRIS 2019-9:1/17).

Am 24. Oktober 2019, dem Tag des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen, kündigte das Unternehmen Google jedoch an, dass es „Änderungen an der Art und Weise vornehmen wird, wie die Nachrichtenergebnisse in der Suchmaschine erscheinen“. Der amerikanische Internetkonzern beschloss einseitig, Auszüge aus Artikeln, Fotografien und Videos in seinen verschiedenen Diensten nicht mehr zu zeigen, es sei denn, die Verleger stimmen einer kostenfreien Verwendung durch Google zu. In der Praxis erteilte daher die überwiegende Mehrheit der Presseverlage Google kostenlose Lizenzen für die Nutzung und Anzeige ihrer geschützten Inhalte, ohne hierüber verhandelt oder eine Vergütung von Google erhalten zu haben. Mit den Lizenzen, die Google von den Verlagen und Nachrichtenagenturen erteilt wurden, kann das Unternehmen zudem mehr Inhalte anzeigen, als vor Inkrafttreten des Gesetzes zu den Leistungsschutzrechten.

Mitte November legten Vertreter einer sehr großen Zahl von Presseverlegern sowie die Agentur France-Presse bei der Wettbewerbsbehörde Beschwerde gegen die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes ein, die ihrer Ansicht nach gemäß den Artikeln L. 420-2 des Code de commerce (Handelsgesetzbuch) und 102 AEUV einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung sowie der wirtschaftlichen Abhängigkeit darstellen. Parallel zu ihrem Antrag auf Entscheidung in der Sache forderten sie Sicherungsmaßnahmen, um Google dazu zu verpflichten, gutgläubige Verhandlungen mit ihnen aufzunehmen.

In ihrer Entscheidung vom 9. April 2020 erklärt die Wettbewerbsbehörde, zum Zeitpunkt der Untersuchung sei davon auszugehen, dass Google eine beherrschende Stellung auf dem französischen Markt für allgemeine Suchdienste einnehme. Der Marktanteil des Unternehmens habe gemessen an der monatlichen Anzahl der Anfragen Ende 2019 bei rund 90 % gelegen. Darüber hinaus ist die Behörde der Auffassung, dass Google seine marktbeherrschende Stellung missbraucht haben könnte, um das Gesetz über die Leistungsschutzrechte zu umgehen, da das Unternehmen (i) die den Verlegern und Nachrichtenagenturen eingeräumte Möglichkeit, kostenlose Lizenzen zu erteilen, dazu ausgenutzt habe, systematisch und ohne Verhandlungsmöglichkeit einen Grundsatz der Unentgeltlichkeit für die Anzeige geschützter Inhalte auf seinen Diensten durchzusetzen, (ii) sich geweigert habe, die für die Festlegung

der Vergütung erforderlichen Informationen bereitzustellen und (iii) die Titel der Artikel in ihrer Gesamtheit übernommen habe, davon ausgehend, dass diese grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Leistungsschutzrechte fielen.

Unter diesen Umständen, so die Wettbewerbsbehörde, befänden sich Verleger und Nachrichtenagenturen in einer Situation, in der sie keine andere Wahl hätten, als sich der Anzeigepolitik von Google zu beugen, und dies ohne jede finanzielle Entschädigung.

Die Behörde stellt daher fest, dass das Verhalten von Google eine unmittelbare und schwerwiegende Beeinträchtigung des Pressesektors darstellt. Sie ordnet Sicherungsmaßnahmen an, die es Verlegern und Nachrichtenagenturen ermöglichen, auf eigenen Wunsch gutgläubige Verhandlungen mit Google aufzunehmen, um sowohl die Bedingungen für die Übernahme und Anzeige ihrer geschützten Inhalte als auch für die damit möglicherweise verbundene Vergütung zu erörtern. Diese Verhandlungen müssen innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach der Anfrage des Verlegers oder der Nachrichtenagentur stattfinden und mit Blick auf die Vergütung den Zeitraum ab dem 24. Oktober 2019 umfassen. Besagte Sicherungsmaßnahmen sollen solange in Kraft bleiben, bis die Behörde ihre Entscheidung in der Sache veröffentlicht. Bis dahin muss Google der Wettbewerbsbehörde regelmäßig Berichte über die Umsetzung der Entscheidung vorlegen.

Décision 20-MC-01 du 09 avril 2020 relative à des demandes de mesures conservatoires présentées par le Syndicat des éditeurs de la presse magazine, l'Alliance de la presse d'information générale e.a. et l'Agence France-Presse

https://www.autoritedelaconcurrence.fr/sites/default/files/integral_texts/2020-04/20mc01.pdf

Beschluss 20-MC-01 vom 9. April 2020 betreffend Anträge auf Sicherungsmaßnahmen, die von der Gewerkschaft Syndicat des éditeurs de la presse magazine, dem Verband Alliance de la presse d'information générale und anderen sowie der Agentur France-Presse eingereicht wurden

https://www.autoritedelaconcurrence.fr/sites/default/files/integral_texts/2020-04/20mc01.pdf

[FR] Nachrichtensender LCI nach Sendebeitrag über Impfstofftests in Afrika vom CSA verwarnt

Amélie Blocman
Légipresse

„In dieser schweren Corona-Krise, in der sich unzählige Fragen stellen und der Informationsbedarf und die Herausforderungen mit Blick auf den sozialen Zusammenhalt stärker denn je sind, tragen die Medien große Verantwortung. Diese erfordert ständige Wachsamkeit angesichts der erheblichen Gefahr von Desinformation und besondere Sorgfalt bei der Präsentation und Verarbeitung von Informationen und Bildmaterial“, erklärte der Conseil supérieur de l'audiovisuel (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) in einer Pressemitteilung vom 14. April 2020. Die Regulierungsinstanz sah sich zu dieser förmlichen Mahnung veranlasst, da sich nach der Ausstrahlung eines Sendebeitrags des privaten Nachrichtensenders LCI-Info am 1. April 2020 zahlreiche Zuschauer bei ihr beschwert hatten. Ein Wissenschaftler des französischen Instituts für medizinische Forschung (Inserm) und ein Abteilungsleiter eines Pariser Krankenhauses diskutierten in diesem Beitrag darüber, ob es zweckmäßig sei, in Afrika klinische Studien über den Einsatz des Tuberkuloseimpfstoffs zur Vorbeugung von COVID-19-Infektionen durchzuführen. Dies löste Empörung und zahlreiche Reaktionen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene aus.

Nach Analyse der gesamten Sendesequenz stellte der CSA fest, dass auf den fragwürdigen Vorstoß des einen Diskussionspartners aus dem Studio keine Reaktion oder Aufforderung zur näheren Erläuterung dieser Aussagen gefolgt sei, was nach Ansicht der Regulierungsinstanz zeige, dass es dem Sender an der in der Servereinbarung von LCI geforderten Kontrolle mangle. Zudem sei das Thema angesichts seiner Art und der Gegebenheiten nicht sorgfältig genug behandelt worden. Der CSA mahnte den Sender LCI ausdrücklich, dafür zu sorgen, dass sich eine derartige Situation nicht wiederhole.

Gleichzeitig begrüßte die Regulierungsbehörde aber auch „das starke Engagement aller audiovisuellen Medien, der öffentlichen und der privaten, der nationalen und lokalen sowie der Redaktionen, mit dem sie ihren Nachrichtenauftrag ungeachtet der großen Schwierigkeiten erfüllen“.

Communiqué du CSA, 14 avril 2020

<https://www.csa.fr/Informer/Espace-presse/Communiques-de-presse/Communique-de-presse>

Mitteilung des CSA, 14. April 2020

<https://www.csa.fr/Informer/Espace-presse/Communiques-de-presse/Communique-de-presse>

[FR] COVID-19: Hilfen für den audiovisuellen und kulturellen Sektor

Amélie Blocman
Légipresse

Schließung von Kinos, Einstellung der Dreharbeiten, Absage von Festivals... der Kultursektor ist besonders hart von der Corona-Krise betroffen. Am 18. März 2020 kündigte Kulturminister Franck Riester ein Maßnahmenpaket sowie eine Soforthilfe von 22 Millionen Euro zur Unterstützung der Branche an. Darüber hinaus gelten für die im Kultursektor Beschäftigten die von der Regierung beschlossenen, allgemeinen Sofortmaßnahmen: Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds (ursprünglich auf 1 Milliarde Euro festgelegt, dann auf 7 Milliarden Euro aufgestockt), Stundung oder Staffelung der Mietzahlungen, Aufschub bei der Zahlung von Steuerschulden und Sozialversicherungsbeiträgen, staatliche Garantien zugunsten des Kultursektors. Somit gelten auch für Arbeitgeber im Kulturbereich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Kurzarbeit, wobei der Staat bis zum 4,5-fachen Satz des Mindestlohns (SMIC) 100 % der Ausgleichszahlungen übernimmt. Diese Maßnahme wird zudem auf unständig Beschäftigte ausgeweitet. Das Kulturministerium stellt auf seiner Website eine FAQ-Liste zu den Auswirkungen der Krise zur Verfügung, auf der insbesondere die Modalitäten der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld sowie die Auswirkungen auf die Entschädigungsansprüche oder auf den Arbeitsvertrag angegeben sind. Für unständig beschäftigte Theaterschaffende sind spezifische Maßnahmen geplant, die noch zu präzisieren sind.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen wurden branchenspezifische Maßnahmen eingeführt.

Gemäß Artikel 11 der Loi d'urgence pour faire face à l'épidémie de covid-19 (Notstandsgesetz zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie) erlaubt die Verordnung Nr. 2020-353 vom 27. März 2020 über außerordentliche Hilfen für Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten den Verwertungsgesellschaften ausnahmsweise, die Beträge, die sie normalerweise für künstlerische und kulturelle Aktivitäten aufwenden müssen, für Hilfen für Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu verwenden. Diese Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 2020, um den Verwertungsgesellschaften Zeit zu geben, die an sie gerichteten Einzelanträge entgegenzunehmen, zu prüfen und zu bearbeiten.

Unter normalen Umständen werden 75 % der für Privatkopien eingenommenen Summen von den Verwertungsgesellschaften an die Rechteinhaber (Autoren, Künstler, Verleger und Produzenten) verteilt. Die restlichen 25 % sind Aktivitäten von allgemeinem Interesse im Bereich des kreativen Schaffens, Live-Aufführungen und der künstlerischen und kulturellen Bildung gewidmet (Art. L. 324-17 des Code de la propriété intellectuelle - Gesetz über das geistige Eigentum - CPI). Dieser Anteil belief sich 2017 bei 14 geprüften Verwertungsgesellschaften auf 73,5

Millionen Euro. Diese weisen den genannten Aktivitäten von allgemeinem Interesse auch bestimmte Ansprüche zu, die nicht konkret zugewiesen werden konnten („les irrépartissables“, die „nicht zuteilbaren“), entweder weil ihre Empfänger nicht identifiziert werden konnten oder weil sie durch internationale Übereinkommen abgedeckt sind, denen Frankreich beigetreten ist. Zwischen 2013 und 2017 stiegen die kumulierten Mittel für kulturelle Maßnahmen der 14 Verwertungsgesellschaften stark an, und zwar von 108 Millionen Euro auf 183 Millionen Euro und von 77 Millionen Euro auf 125 Millionen Euro für die tatsächlich verteilten Beträge.

Gemäß der Verordnung vom 27. März 2020 können diese Beträge nun ausnahmsweise als „finanzielle Unterstützung an die Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten gezahlt werden, deren Einkünfte aus der Verwertung von Werken und geschützten Objekten in Frankreich durch die Corona-Krise stark beeinträchtigt sind“.

Angesichts der Tatsache, dass die Rechteinhaber so hart von der Krise getroffen sind, haben alle Verwertungsgesellschaften Soforthilfemaßnahmen ergriffen: Rettungsfonds, außerordentliche Tantiemenvorschüsse, Stärkung der Hilfsprogramme und Solidaritätsfonds. In diesem Zusammenhang etwa hat die *Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques* (Verwertungsgesellschaft der Autoren und Komponisten dramatischer Werke - SACD) mit finanzieller Unterstützung des *Centre national du cinéma* (Nationales Filminstitut - CNC) einen Nothilfefonds für Urheber von audiovisuellen Werken, Kino- und Animationsfilmen sowie Online-Werken eingerichtet.

Ziel dieses Fonds ist es insbesondere, den Autoren derartiger Werke, die nicht in den Genuss einer Unterstützung aus dem nationalen Solidaritätsfonds oder von Kurzarbeitergeld in Höhe von 1500 Euro oder mehr kommen, Beihilfen zu gewähren, die es ihnen ermöglichen, die wirtschaftlichen Folgen der Krise im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie zu bewältigen. Die Begünstigten müssen einen Nettoeinkommensverlust aus ihrer Urhebertätigkeit von mindestens 50 % im März und/oder April 2020 nachweisen können.

Unter den Einkünften eines Urhebers ist die Nettovergütung zu verstehen, die ein Urheber, unabhängig davon, ob er bereits Mitglied der SACD ist oder nicht, aus seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit der Schaffung eines Werkes bezieht, die zum Abschluss eines audiovisuellen Produktionsvertrags führt (Provisionsprämie, insbesondere garantierte Mindestvergütung), sowie weitere Nettovergütungen, die in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Urheber stehen, z. B. die Vergütung, die sich aus Tätigkeiten wie der Durchführung von Kreativ-Workshops in Bildungseinrichtungen, der Teilnahme an Festivals oder anderen Fachveranstaltungen ergibt. Ausgeschlossen sind Übertragungsrechte und alle anderen Arten von Vergütungen wie Gehälter oder Zulagen. Im Gegenzug zur Finanzierung dieses Fonds darf das CNC durch vereidigte Bevollmächtigte Kontrollen bei den Beihilfeempfängern durchführen und jedes Unternehmen prüfen, mit dem der begünstigte Urheber einen Vertrag abgeschlossen hat, wenn dieser Vertrag Einfluss auf die Gewährung der Beihilfe gehabt haben könnte. Das

CNC hat zudem das Recht, die Art und Weise, in der die SACD diesen Fonds verwaltet, zu überwachen.

Das CNC hat ferner folgende Maßnahmen angekündigt: Aussetzung der Zahlungsverpflichtung von Steuern auf Kinoeintrittskarten für März 2020, vorzeitige Auszahlung der Unterstützung für Programmkinos (EUR 16,5 Mio.) sowie der Vertriebshilfen (EUR 5,5 Mio.), kontinuierliche Weiterzahlung seiner Beihilfen, Lockerung der Kriterien mit Blick auf den Erhalt seiner Unterstützung sowie Beibehaltung aller Subventionen für Veranstaltungen, die aufgrund der Corona-Krise abgesagt wurden. Bereits ausbezahlte Mittel werden nicht zurückgefordert, die anderen Hilfen werden tatsächlich ausgezahlt, wenn dies nicht bereits geschehen ist.

Schließlich kündigten das Unternehmen Netflix und der Berufsverband Audiens, der sich mit Fragen der sozialen Absicherung von Kulturschaffenden befasst, am 8. April in Absprache mit dem Kulturministerium an, über das CNC einen Soforthilfefonds für unständig beschäftigte Künstler und Techniker des audiovisuellen und Kinosektors einzurichten, die von der Coronavirus-Krise und der Annexionierung und Verschiebung von Produktionen in ganz Frankreich hart getroffen wurden. Netflix beteiligt sich mit einer Million Euro an der Einrichtung dieses Fonds.

Diese sektorspezifischen Maßnahmen sollen laut Ankündigung des Kulturministers in den kommenden Wochen noch weiter ausgebaut werden.

Ordonnance n° 2020-353 du 27 mars 2020 relative aux aides exceptionnelles à destination de titulaires de droits d'auteurs et de droits voisins en raison des conséquences de la propagation du virus COVID-19 et des mesures prises pour limiter cette propagation

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000041762778&dateTexte=20200417>

Verordnung Nr. 2020-353 vom 27. März 2020 über außerordentliche Hilfen für Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten aufgrund der Folgen der Ausbreitung des COVID-19-Virus und Maßnahmen zur Begrenzung dieser Ausbreitung

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000041762778&dateTexte=20200417>

Arbeitgeber im Kulturbereich, die mit den Auswirkungen der Coronavirus-Krise konfrontiert sind, Kulturministerium

<https://www.culture.gouv.fr/Actualites/Employeurs-culturels-face-aux-impacts-de-la-crise-de-coronavirus>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

[GB] High Court bestätigt Ofcoms Geldbuße von GBP 200.000 gegen RT wegen Verletzung der Regeln zur Unparteilichkeit

*Julian Wilkins
Wordley Partnership*

Der Londoner High Court lehnte den gerichtlichen Überprüfungsantrag von RT ab, die Rekordgeldbuße von GBP 200.000 aufzuheben. Die Ofcom hatte gegen den Sender wegen Verstoßes gegen die Regeln zur Unparteilichkeit bei mehreren Sendungen über Ereignisse in der Ukraine, den Krieg in Syrien und den Giftanschlag von Salisbury die Geldbuße verhängt. RT gehört zur autonomen nichtkommerziellen Organisation TV-Novosti, einem russischen Unternehmen, das eine Lizenz zur Ausstrahlung des RT-Fernsehangebots im Vereinigten Königreich besitzt.

Ofcom hatte ihre Untersuchung eingeleitet, nachdem Beschwerden von Zuschauern wegen der Berichterstattung von RT über die Vergiftung von Sergej Skripal und seiner Tochter Julia, die beide in Salisbury leben, im März 2018 sowie über die Vorwürfe der britischen Regierung zu einer möglichen Beteiligung Russlands an dem Anschlag eingegangen waren (siehe IRIS 2019-3:1/17 und IRIS 2019-8:1/2).

Schließlich untersuchte Ofcom zehn der zwischen April und Mai 2018 ausgestrahlten Sendungen von RT und stellte fest, dass sieben von ihnen die Anforderungen des Verhaltenskodex zu Unparteilichkeit verletzt hatten, darunter Verstöße in einer Sendung, in der die Rolle der Vereinigten Staaten in Syrien hinterfragt wurde, und in einem Nachrichtenbeitrag, in dem die Haltung der Ukraine gegenüber dem Nationalsozialismus und der Behandlung von Roma kritisiert wurde.

Ofcom verhängte am 26. Juli 2019 eine Geldbuße in Höhe von GBP 200.000, ging jedoch nicht so weit, die Sendelizenz von RT für das Vereinigte Königreich zu widerrufen. Der Sender war angewiesen worden, eine Zusammenfassung der Erkenntnisse der Ofcom auszustrahlen, wozu unter anderem die Feststellung gehörte, dass RT einen pro-russischen Standpunkt eingenommen hatte, ohne andere Standpunkte fair darzustellen oder Interviewpartner zu kontroversen politischen Themen kritisch zu befragen. RT legte gegen die Entscheidung Berufung im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung durch den High Court ein.

Der Richter am High Court James Dingemans wies die Argumente von RT zurück, dass die Entscheidung der Ofcom das Recht des Senders auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze und dass die Regulierungsbehörde nicht den vorherrschenden Medienstandpunkt berücksichtigt habe, wonach die Zuschauer

weitere Nachrichtensender nutzen könnten, um eine andere Perspektive auf die berichteten Ereignisse zu erhalten. Der Richter erklärte dazu, „... das Erfordernis der gebotenen Unparteilichkeit steht der Ausstrahlung von Ansichten nicht entgegen, solange alternative Ansichten und Meinungen in der Sendung oder in einer Reihe von Sendungen sorgfältig und angemessen wiedergegeben werden.“

RT behauptete im Rahmen seines Antrags auf gerichtliche Überprüfung, Ofcom habe die gesetzlichen Unparteilichkeitsanforderungen falsch ausgelegt und andere Nachrichtensendungen von RT, die der Sender zum selben Thema ausgestrahlt hatte, nicht berücksichtigt. RT argumentierte, Zuschauer würden den Sender schauen, um eine russische Perspektive auf das aktuelle Zeitgeschehen zu erhalten, die sich vom Mainstream-Standpunkt unterscheide.

Darüber hinaus kritisierte RT die Entscheidung der Ofcom, die Historie der Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Sender aufzulisten, die 14 Verstöße seit 2012 aufwies, von denen es bei acht um Unparteilichkeit ging.

Richter Dingemans entschied, dass es im Ermessen der Ofcom liege, welches Gewicht sie früheren Entscheidungen beimesse, und dass das Verhalten der Regulierungsbehörde begründet und rechtmäßig sei, zumal Ofcom eingeräumt habe, dass die Bilanz von RT in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften im Vergleich zu anderen Rundfunkveranstaltern nicht „wesentlich aus dem Rahmen“ falle und dass zuvor gegen den Sender keine rechtlichen Sanktionen verhängt worden seien. Vielmehr habe Ofcom bei ihrer Entscheidung Aspekte der Meinungsfreiheit berücksichtigt. Richter Dingemans war der Auffassung, „... nichts in der Entscheidung der Ofcom deutet darauf hin, dass sie nicht eine faire Bewertung aller relevanten Faktoren vorgenommen hat.“

Das letzte Mal hatte Ofcom im Jahr 2013 einen Sender wegen Verstoßes gegen die Regeln zur Unparteilichkeit mit einer Geldstrafe belegt, als gegen DM Digital wegen der Berichterstattung über eine vom Pakistan Overseas Alliance Forum in Großbritannien veranstaltete Konferenz eine Geldstrafe verhängt worden war. Hinsichtlich des Verhaltens von RT hielt der High Court die Geldbuße von GBP 200.000 für angemessen. Richter Dingemans erklärte: „Es war Sache der Ofcom zu beurteilen, welches Gewicht früheren Entscheidungen beizumessen ist, und ihr Urteil in diesem Fall war begründet und rechtmäßig.“

RT soll erwägen, Rechtsmittel beim Berufungsgericht einzulegen.

TV-Novosti v The Office of Communication [2020] EWHC689 (Admin)

<https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2020/03/RT-v-Ofcom-approved-judgment-27.3.20.pdf>

TV-Novosti gegen die Kommunikationsbehörde (Ofcom) [2020] EWHC689 (Admin)

Issue of Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin 26th July 2019

https://www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0027/158571/sanction-decisionIssue-rt.pdf

Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 26. Juli 2019

Issue 369 of Ofcom's Broadcast and On Demand Bulletin 20 December 2018

https://www.ofcom.org.uk/_data/assets/pdf_file/0020/131159/Issue-369-Broadcast-and-On-Demand-Bulletin.pdf

Ofcom, Broadcast and On Demand Bulletin, Ausgabe 369 vom 20. Dezember 2018

COVID-19 und die Folgen für die Medienindustrie im Vereinigten Königreich

Julian Wilkins
Wordley Partnership

Die Corona-Pandemie und der Lockdown der britischen Wirtschaft haben dramatische Auswirkungen auf die Film- und Fernsehwirtschaft im Vereinigten Königreich. Die Kinos im gesamten Land sind geschlossen, und die meisten Filmstudios haben ihre Produktion gestoppt. Dieser Artikel enthält eine Zusammenfassung, wie sich die Corona-Krise auf die britische Medienindustrie auswirkt.

Die Dreharbeiten für eine Reihe von Fernsehserien wurden auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Betroffen sind auch zum Teil seit Jahrzehnten laufende Serien wie die *Eastenders* der BBC und *Coronation Street* oder *Emmerdale* von ITV. Außerdem haben die Sender beschlossen, die Zahl der Folgen, die wöchentlich ausgestrahlt werden, zu reduzieren, damit die bereits abgedrehten Staffeln für längere Zeit reichen.

Da ein großer Teil der britischen Bevölkerung wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu Hause bleiben muss, erleben neue Streamingdienste wie Britbox und Disney+ derzeit einen regelrechten Nachfrageboom. Netflix hat angekündigt, die Übertragungsrate seiner Streamingdienste in Europa zu drosseln, um die Netze in der Corona-Krise zu entlasten.

Alle Fernsehsender im Vereinigten Königreich haben auf die Coronakrise mit einer Änderung ihrer Programme reagiert, um den Zuschauern während des Lockdowns mehr Informationen und Unterhaltung anzubieten. So werden zum Beispiel in der von Graham Norton moderierten Chat-Show der BBC Prominente in ihrem Zuhause interviewt. Außerdem hat die BBC eine tägliche Unterrichtssendung mit dem Titel *BBC Bitesize Daily* für Schüler in ihr Programm aufgenommen, damit Kinder während der Schulschließungen von zu Hause aus lernen können. Auch der Pay-TV-Sender Sky bietet in seinem Sky Kids-Service Unterrichtsprogramme für Kinder an.

Der britische Schatzkanzler (Finanzminister) hat eine Reihe von Soforthilfen zur Unterstützung von Freiberuflern und Selbstständigen in der Kreativwirtschaft angekündigt, die durch den coronabedingten Lockdown in ihrer Existenz bedroht sind. Freiberufler und kleine Selbstständige haben Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss bis zu 2500 GBP, um Einkommensverluste abzufedern. Allerdings werden die Hilfen erst ab Juni 2020 ausgezahlt.

Mehrere Organisationen wie das British Film Institute und die Film & TV Charity haben sich zusammengetan, um einen COVID-19-Film & TV Emergency Relief Fund (Rettungsfonds für Film und Fernsehen) aufzulegen. Bisher sind für den

Fonds bereits 2,5 Millionen GBP eingegangen, unter anderem von Netflix, BFI, den BBC-Studios, BBC Content, WarnerMedia und Privatpersonen. ITV hat einen eigenen Hilfsfonds in Höhe von 500.000 GBP aufgelegt, um Freiberufler und Solo-Selbstständige (die so genannten "Indies") während des Lockdowns zu unterstützen.

Die BBC hat einen Fünf-Punkte-Plan angekündigt, um unabhängige Produzenten in der Krise zu unterstützen. Der Plan enthält einen "unternehmensorientierten Ansatz für betroffene Produktionen". Dabei arbeitet die BBC eng mit Produktionsunternehmen an laufenden Projekten zusammen, die wegen der Coronakrise auf Eis gelegt werden mussten, um möglichst Lösungen zu finden, so zum Beispiel flexible Fristen für Lieferverträge und eine flexiblere Regelung für den Zahlungsfluss. Dazu hat die BBC den Small Indie Fund von 1 Million GBP auf 2 Millionen Pfund aufgestockt, um mehr kleine Unternehmen unterstützen zu können. Der Schwerpunkt der Unterstützung liegt dabei vor allem auf Klein- und Kleinstunternehmen, auf regionalen Unternehmen oder auf Produktionsgesellschaften mit unterschiedlicher Führung.

Channel 4 hat angekündigt, sein Content-Budget um 150 Millionen GBP zu kürzen, um die Auswirkungen der COVID-19-Krise abzufedern. 90 Mitarbeiter des Senders wurden in Zwangspause geschickt. Auf der anderen Seite hat der Sender eine Reihe von Shows neu in sein Programm aufgenommen, um den Zuschauern während des Lockdowns mehr Unterhaltung zu bieten. Viele internationale Sender haben bereits die Jamie Oliver-Show für schnelle und einfache Kochrezepte während der Corona Isolation von Channel 4 übernommen.

ITV hat die Bonuszahlungen für die obersten Führungskräfte gestrichen und ihre Einkommen gekürzt, da die Werbeeinnahmen durch die Corona-Krise dramatisch eingebrochen sind. Die unabhängige Londoner Medienagentur Generation Media warnt davor, dass die Investitionen in die Fernsehwerbung im Vereinigten Königreich durch die Corona-Pandemie um über 50 % einbrechen könnten.

Aber es gibt auch positive Nachrichten. Ruth Berry, verantwortlich für den weltweiten Vertrieb bei den ITV-Studios, erklärt: "Wir befinden uns in der glücklichen Lage, auf eine unglaubliche Breite und Vielfalt an Programmvorräten mit mehr als 46.000 Programmstunden zurückgreifen zu können, und wir haben auch das Glück, dass viele unserer neuen Spielfilme, die wir für dieses Jahr erwarten, bereits abgedreht sind. Eine ganze Reihe der Titel, die wir auf unserem Spielfilm-Festival Mitte Februar vorgestellt haben, werden fristgerecht fertiggestellt, und wir beginnen jetzt mit dem Verkauf."

Einige der Konferenzen, die abgesagt wurden (wie die Creative Cities Convention in Glasgow), werden 2021 nachgeholt. Das jährliche Edinburgh Television Festival, das normalerweise im August stattfindet, wurde auf einen späteren Termin im Jahr 2020 verschoben. Große Sportveranstaltungen wie das Formel-1-Rennen, die Premier League und das Tennisturnier von Wimbledon wurden abgesagt. Auch zahlreiche andere Großveranstaltungen wurden abgesagt, etwa das Glastonbury's 50th anniversary Music Festival. Die BBC hat jedoch angekündigt, sie wolle eine

Sondersendung zu diesem Anlass produzieren.

Nachrichtensender wie die BBC, ITN (der Material für ITV, Channel 4 und Channel 5 produziert) und Sky News haben ihre Journalisten und Presseteams in die Liste der systemrelevanten Berufsgruppen aufnehmen lassen. Diese sind daher nicht von den Lockdown-Beschränkungen betroffen.

Die Spiele-Industrie sieht dagegen neue Chancen im Zusammenhang mit dem Lockdown. So erklärt Adam Harris, Global Head der Twitch Brand Partnership Studios: "Da die Technologie immer lebensechter wird und die Spieleentwickler immer neue Storylines entwickeln, werden Videospiele zu einem unverzichtbaren Unterhaltungselement für alle zukünftigen Generationen werden und die Attraktivität des klassischen Fernsehens weiter zurückdrängen."

BBC moves to protect indie sector

<https://www.c21media.net/bbc-moves-to-protect-indie-sector/>

Maßnahmen der BBC zum Schutz des "Indie"-Sektors

COVID-19 Nothilfefonds

<https://filmtvcharity.org.uk/covid-19-help-advice/covid-19-relief-fund/>

COVID 19 Emergency Relief Fund

BBC to deliver biggest push on education in its history

<https://www.bbc.co.uk/mediacentre/latestnews/2020/coronavirus-education>

BBC wird die größte Förderung für Bildung in ihrer Geschichte geben

C4 preps shows for viewers in lockdown

<https://www.c21media.net/c4-preps-shows-for-viewers-in-lockdown/>

C4 bereitet Programme für Zuschauer während der Ausgangssperre vor

ITV looks to support indie sector during lockdown with GBP 500k development fund

<https://www.itv.com/presscentre/press-releases/itv-looks-support-indie-sector-during-lockdown-ps500k-development-fund>

ITV will den Sektor der Selbstständigen während der Ausgangssperre mit GBP 500.000 Entwicklungsfonds unterstützen

IRLAND

[IE] Behörde für Werbestandards erinnert Werbetreibende daran, keine unbelegten oder irreführenden Behauptungen über COVID-19 aufzustellen

*Ingrid Cunningham
School of Law, National University of Ireland, Galway*

Am 7. April 2020 hat die *Advertising Standards Authority for Ireland* (irische Behörde für Werbestandards - ASAI), das unabhängige Selbstregulierungsorgan, das die Einhaltung der Normen für Marketingmitteilungen in Irland fördern soll, Werbetreibende daran erinnert, dass „jegliche Behauptung über Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit COVID-19 angemessen belegt sein sollte“.

Anlass für den Hinweis der ASAI waren bei ihr eingegangene Beschwerden bezüglich einer Reihe von Werbungen für Produkte und Dienstleistungen im Zusammenhang mit COVID-19 die irreführend seien. Die ASAI erklärte, dass es „absolut notwendig“ sei, „alle Werbetreibenden an die Notwendigkeit zu erinnern, sich in der Werbung verantwortungsvoll zu verhalten und Behauptungen zu vermeiden, welche öffentliche Gesundheitshinweise untergraben oder die Ängste der Menschen ausnutzen“.

Als Mitglieder der ASAI sind Werbetreibende verpflichtet, sich an den *Code of Standards for Advertising and Marketing Communications in Ireland* der ASAI (ASAI-Normenkodex für Werbe- und Marketingmitteilungen in Irland) zu halten – der für alle kommerziellen Marketingmitteilungen gilt. Sie verpflichten sich, keine Werbung zu veröffentlichen oder Werbemaßnahme durchzuführen, welche gegen die Regeln des Kodexes verstößen. Der Kodex umfasst kommerzielle Marketingmitteilungen und verkaufsfördernde Aktionen in allen Medien in Irland, einschließlich Digitalmedien (Online-Banner, Websites und soziale Plattformen), Printmedien, Außenwerbung, Hörfunk, Fernsehen, Flugblätter/Broschüren und Direktmarketing.

Der ASAI-Normenkodex für Werbe- und Marketingmitteilungen 2016 sieht in Absatz 4.1 vor: „Eine Marketingmitteilung sollte nicht durch Ungenauigkeit, Mehrdeutigkeit, Übertreibung, Auslassung oder auf andere Weise irreführen oder missverständlich sein..“ Dementsprechend muss der Werbetreibende in der Lage sein, alle expliziten oder impliziten Behauptungen, welche die Werbung dem verständigen Verbraucher mitteilt, zu belegen.

Im Zusammenhang mit den Belegen wird im Absatz 4.9 des Kodexes ausdrücklich bekräftigt, wie wichtig es ist, den Verbraucher vor falscher oder irreführender Werbung zu schützen. In dem Absatz wird erklärt: „Eine Marketingmitteilung sollte keine direkten oder indirekten, expliziten oder impliziten Behauptungen

enthalten, die ein Verbraucher wahrscheinlich als objektiv wahr ansehen würde, wenn die objektive Wahrheit der Behauptungen nicht belegt werden kann.“

Darüber hinaus enthält Absatz 11.1 Anforderungen an die Belegbarkeit, die gesundheitsbezogene Behauptungen betreffen. Darin wird festgelegt: „Behauptungen über Gesundheitsprodukte und Kosmetika und entsprechende Behandlungen müssen sich auf Belege stützen. Gegebenenfalls sollte dies die Ergebnisse solider und seriöser Untersuchungen am Menschen umfassen, die sorgfältig und auf der Grundlage eines geeigneten Studiendesigns durchgeführt wurden, um die allgemeine Akzeptanz der Ergebnisse zu gewährleisten.“

Orla Twomey, Geschäftsführerin der irischen Behörde für Werbestandards, erklärte in einer Stellungnahme zu der Erinnerungsnachricht: „In diesen noch nie dagewesenen Zeiten sollte keine Werbung unverantwortlich sein oder die Ängste der Verbraucher im Zusammenhang mit der aktuellen Krise ausnutzen. Werbetreibenden wird daher geraten, lieber zweimal darüber nachzudenken, bevor sie Behauptungen darüber aufstellen, wie COVID-19 vorgebeugt oder geheilt werden kann, sofern die Behauptungen nicht durch belastbare Nachweise belegt werden können.“

ASAI, The Advertising Standards Authority for Ireland issues reminder to advertisers not to make unsubstantiated or misleading claims about COVID-19

<https://www.asai.ie/press-releases/the-advertising-standards-authority-for-ireland-issues-reminder-to-advertisers-not-to-make-unsubstantiated-or-misleading-claims-about-covid-19/>

ASAI, Irische Behörde für Werbestandards erinnert Werbetreibende daran, keine unbelegten oder irreführenden Behauptungen über COVID-19 aufzustellen

[IE] Rundfunkbehörde kündigt COVID-19-Förderinitiativen zur Unterstützung des Rundfunksektors an

Ingrid Cunningham
School of Law, National University of Ireland, Galway

Am 8. April 2020 hat die *Broadcasting Authority of Ireland* (irische Rundfunkbehörde – BAI) Einzelheiten zu einer Sonderförderrunde zur Unterstützung des unabhängigen, kommerziellen Hörfunksektors bekannt gegeben. Die Ankündigung erfolgte im Rahmen ihrer „Bestimmung über die öffentliche Wahrnehmung und das Verständnis von COVID-19, einschließlich der Gefahren und der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die zur Eindämmung der Ausbreitung der Erkrankung umgesetzt werden“,

Die Sonderförderrunde läuft unter dem bestehenden *Sound & Vision Scheme* der BAI, das durch die Fernsehgebühr aus dem *Broadcasting Fund* (Rundfunkfonds) finanziert wird, der gemäß dem *Broadcasting (Funding) Act 2003* (Rundfunk[finanzierungs]gesetz von 2003) eingerichtet wurde. Die Sonderrunde wurde von der BAI nach Aufforderung des Ministers für Kommunikation, Klimaschutz und Umwelt, Richard Bruton, entsprechend Absatz 154 (7) (a) des *Broadcasting Act 2009* (Rundfunkgesetz von 2009), ausgearbeitet und genehmigt. Insgesamt wurden EUR 2,5 Millionen zur Unterstützung dieser Förderrunde zur Verfügung gestellt. Seit dem 8. April gilt: „[U]nabhängige, kommerzielle Hörfunksender können Beträge von EUR 45.000 bis zu EUR 95.000 beantragen, die sie bei der Information ihrer Hörer/innen über COVID-19 unterstützen sollen.“ Die Antragsfrist endet am Mittwoch, den 29. April 2020.

Der Geschäftsführer der BAI, Michael O’Keeffe erklärte, dass die Förderrunde zwei Ziele erreicht hat: „[D]as erste besteht darin, es dem unabhängigen Hörfunk zu ermöglichen, weiterhin das gesellschaftliche Bewusstsein für und Verständnis von COVID-19 und der Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die zum Schutz unserer Bevölkerung umgesetzt werden, zu stärken“, und das zweite darin, zum Erhalt des Sektors beizutragen, denn der „unabhängige Hörfunk hat einen starken und unvermittelten Umsatzerückgang erlebt.“

Neben diesen COVID-19-bezogenen Maßnahmen, die im Rahmen des *Sound & Vision Scheme* angekündigt wurden, hat die BAI auf Ersuchen des Ministers außerdem zugestimmt, die vom unabhängigen Hörfunksektor zu zahlende Rundfunkabgabe für die ersten sechs Monate des Jahres 2020 zu erlassen, wodurch der lokale Hörfunk und unabhängige Sender rund EUR 1 Million einsparen. Nach Abschluss des Verfahrens wird die BAI dem Minister auch eine Bewertung der finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen auf unabhängige Hörfunksender vorlegen.

Als Antwort auf weitere Forderungen von Minister Richard Bruton kündigte die BAI zudem zusätzliche Runden im Rahmen ihres *Sound and & Vision 4 Scheme* für das

Jahr 2020 an, einschließlich „einer Förderrunde ausschließlich für den Sektor der Freien Radios“ und „einer offenen Förderrunde mittels des *Sound & Vision 4 Scheme* später im Jahr 2020, sobald ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen,“ für kommerzielle und freie Fernsehveranstalter sowie öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, darunter RTÉ-Hörfunkdienste.

Michael O’Keeffe erklärte, dass die BAI – „neben der Unterstützung aller vom Minister geforderten Maßnahmen“ und in Anerkennung des „wichtigen Beitrags“, den alle Rundfunkveranstalter während dieses öffentlichen Gesundheitsnotstands leisten – „den Rundfunkveranstaltern im gesamten unabhängigen kommerziellen und freien Hörfunk- und Fernsehsektor auf individueller Ebene sowie dem öffentlich-rechtlichen Rundfunksektor Beratung und Unterstützung bietet“. O’Keefe fügte hinzu, das die BAI „weiterhin die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf den Rundfunksektor überwachen und [...] eng mit dem Sektor und dem Minister zusammenarbeiten wird, um zu gewährleisten, dass die lokalen und nationalen Rundfunkveranstalter der Öffentlichkeit während der Pandemie die wesentlichen Informationen übermitteln“.

BAI, "BAI announces supports for broadcast media sector during COVID-19 crisis"

<https://www.bai.ie/en/bai-announces-supports-for-broadcast-media-sector-during-covid-19-crisis/>

BAI, „BAI kündigt Unterstützungen für Rundfunkmedien während der COVID-19-Krise an“

ITALIEN

[IT] AGCOM stellt Verstoß gegen Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkvertrags der RAI fest

*Francesco Di Giorgi
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

Am 13. Februar 2020 entschied die italienische Kommunikationsbehörde (AGCOM), dass RAI die im Rundfunkvertrag 2018/2022 (IRIS 2020-4:1/21) vorgesehenen Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung nicht eingehalten hat. Während des am 2. August 2019 eingeleiteten Verfahrens wurde festgestellt, dass die von RAI in den vergangenen Jahren verfolgte Preispolitik nicht mit der aktuellen Vorgabe für Verhandlungen vereinbar ist, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zu transparenten Praktiken beim Verkauf von Werbezeit verpflichtet.

AGCOM stellte fest, es sei vorab nicht möglich, das von RAI bei der Festlegung der Werbepreise für ihre Kunden angewandte Verfahren zu erkennen, was zu unterschiedlichen Praktiken wie Rabattgewährung für bestimmte Kunden, Festlegung unterschiedlicher Preise je nach Angebot und so weiter geführt habe. Dies stelle einen potenziell diskriminierenden und intransparenten Ansatz dar, der im Widerspruch zum Rundfunkvertrag stehe. Da es zudem unmöglich sei, das Zustandekommen von Preislisten zu analysieren und die Dynamik der Preiskalkulation zu bewerten, sei AGCOM nicht in der Lage, ihre regulatorische Kontrolle auszuüben.

Die Behörde stellte daher einen Verstoß gegen Artikel 25 des Rundfunkvertrags zwischen RAI und dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (MISE) fest, in dem die spezifischen Verpflichtungen des Rundfunkveranstalters festgelegt sind. Insbesondere ist RAI gemäß Abs. 1 lit. s) des oben genannten Artikels 25 in Bezug auf die Werbung verpflichtet, „den Abschluss von Werbeverträgen auf Grundlage von Wettbewerb, Transparenz und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, um eine korrekte Marktstruktur zu garantieren. Die zuständigen Behörden des Sektors überprüfen, ebenfalls auf der Grundlage der von RAI gelieferten Daten über die tatsächlich angesetzten Verkaufspreise für Werbezeiten abzüglich der auf die Listenpreise angewandten Rabatte, jährlich die Einhaltung der oben genannten Grundsätze.“

AGCOM ermahnte RAI, die oben genannte Praxis sofort einzustellen und die Einhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Transparenz beim Abschluss von Werbeverträgen zu gewährleisten. Dies soll es der Behörde auch ermöglichen, die korrekte Verwendung öffentlicher Mittel zur Finanzierung von Aktivitäten und der öffentlich-rechtlichen Programmgestaltung zu überprüfen.

Zu diesem Zweck wird RAI der Behörde innerhalb von dreißig Tagen Nachweise über die Maßnahmen vorlegen, die zunächst zur Umsetzung der Abmahnung ergriffen wurden:

- Erarbeitung eines Preislistenvorschlags, der angemessene Nachweise über die zur Berechnung der Verkaufspreise von Werbezeiten verwendeten Methoden und die tatsächlich angewandten Preisnachlässe (so genannte Rabatte) unter Einhaltung der Verpflichtung zur Gewährleistung der korrekten Verwendung der Rundfunkgebühren enthält;
- Erstellung einer Berichtsvorlage über die verkaufte Werbezeit, die regelmäßig an die Behörde zu senden ist, mit Angabe der ursprünglichen Preislisten und der relativen theoretischen Einnahmen „zum vollen Preis“, des maximal anwendbaren Rabatts und der entsprechenden tatsächlich erzielten Einnahmen (differenziert nach Kanal oder Struktur/zuständiger Kostenstelle) mit der entsprechenden Zuordnung.
- Bestimmung von Maßnahmen und Unterbreitung von Vorschlägen, auch organisatorischer Art, die sicherstellen sollen, dass die bei der Erzielung von Werbeeinnahmen angewandten kommerziellen Strategien nicht zu Lasten einer besseren Leistung des erbrachten öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehen und zu einer ausgewogenen Unternehmensführung beitragen. Die Behörde muss diese Maßnahmen regelmäßig überwachen können.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Abmahnung verhängt die Behörde eine Ordnungsstrafe von bis zu 3 % des Umsatzes. Im Wiederholungsfall kann AGCOM die Aussetzung der Geschäftstätigkeit von RAI für bis zu 90 Tage anordnen.

Delibera N. 61/20/Cons, Agcom

[https://www.agcom.it/documents/10179/17669619/Delibera+61-20-
CONS/bc54004d-7f96-4cf4-bf5c-c16b8328ccf3?version=1.0](https://www.agcom.it/documents/10179/17669619/Delibera+61-20-CONS/bc54004d-7f96-4cf4-bf5c-c16b8328ccf3?version=1.0)

Beschluss Nr. 61/20 / Cons, AGCOM

COVID-19: Sendeverbot für zwei Fernsehsendungen wegen der Verbreitung gesundheitsschädlicher Inhalte

*Francesco Di Giorgi
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

Am 14. April 2020 hat die italienische Medienaufsichtsbehörde (*Autorità per le garanzie nelle comunicazioni* - Agcom) ein sechsmonatiges Sendeverbot für zwei Fernsehsendungen verhängt: für die Sendung *"Il Cerca salute"* ("der Gesundheitssuchende") und das Special "Quello che non vi hanno detto sul Corona-virus" ("Was sie euch nicht über das Coronavirus gesagt haben") von Adriano Panzironi in Verbindung mit seiner Sendung "*metodo LIFE 120*" (LIFE-120-Methode - wie man 120 Jahre alt werden kann). Die beiden Sendungen werden über Kanal 880 SAT und Kanal 61 DVB-T der Italian Broadcasting S.r.l. und der Mediacom S.r.l. ausgestrahlt. Panzironi ist ein italienischer Journalist, bekannt für die Erforschung und Vermarktung einer speziellen Diät mit dem Namen *Life 120*, mit der man angeblich 120 Jahre alt werden kann, deren Wirksamkeit jedoch wissenschaftlich nicht erwiesen ist.

Die Agcom nahm ihre Ermittlungen auf, nachdem die italienische Regierung nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie den nationalen Notstand ausgerufen hatte. In ihren Entscheidungen Nr. 152/20/CONS und 153/20/CONS stellte die Behörde fest, dass die beiden Sendungen gegen Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit verstößen und zu einem Verhalten aufgerufen hatten, das schlimme Folgen für die Gesundheit haben kann. Ähnliche Untersuchungen wurden auch gegen lokale Sender angestellt, und zwar von den zuständigen "regionalen Komitees für die Kommunikation" (*Comitati regionali per le comunicazioni* - Corecom).

Die Behörde stellte fest, dass die beiden Sendungen Behauptungen enthielten, die schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verbraucher bzw. der Nutzer der darin propagierten Nahrungsergänzungsmittel haben könnten. Die Risiken von COVID-19 wurden in der Sendung systematisch heruntergespielt, und es wurde der Eindruck vermittelt, die Infektion könne mit nicht-therapeutischen Maßnahmen einfach durch die Einnahme von Nahrungsergänzungsmitteln oder durch "bloße Integration" bekämpft werden. Diese Inhalte, so die Agcom in ihrer Begründung des Sendeverbots, könnten zusammen mit der Werbung und dem Direktverkauf von *Life 120*-Nahrungsergänzungsmitteln die Zuschauer dazu verleiten, weniger achtsam zu sein und auf die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen während der Corona-Epidemie zu verzichten. Das heißt, es könnte Schaden für die Gesundheit der Verbraucher bzw. Nutzer entstehen. Dieses Verhalten wurde von der Behörde vor allem deshalb als besonders gefährlich eingestuft, da die Autoren und der Moderator der Sendung sich einer höchst wirksamen Kommunikationsmethode bedienten. Sie setzten auf die Tatsache, dass der durchschnittliche Zuschauer besonders empfänglich ist für diese Art der Präsentation, in Verbindung mit der COVID19-Epidemie und der Werbung für den Verkauf der *Life 120*-Produkte, die zwar nicht als Alternative, wohl aber als wichtige Ergänzung zu den therapeutischen Anweisungen der

Gesundheitsbehörden angeboten werden.

Gegen Kanal 61 war bereits im Jahr 2019 ein Verbot ausgesprochen worden (Entscheidung 72/19/CSP). Damals ging es um einen ähnlichen Fall im Zusammenhang mit der Sendung "Il Cerca Salute" und der Werbung für die Life 120-Methode. Diese war als Alternative zu der Schulmedizin oder der "dogmatischen" Medizin vorgestellt worden, wie Panzironi sie bezeichnet.

Delibera N. 153/20 /Cons

<https://www.agcom.it/documents/10179/18199222/Delibera+153-20-CONS/ab7087e7-41c6-4db9-b395-497ec9a518ea?version=1.1>

Entscheidung Nr. 155/20/CONS

Delibera N. 152/20 / CONS

<https://www.agcom.it/documents/10179/18199222/Delibera+152-20-CONS/915a2a64-695e-4391-9a47-70d389b09293?version=1.1>

Entscheidung N. 153/20 /Cons

<https://www.agcom.it/documents/10179/18199222/Delibera+153-20-CONS/ab7087e7-41c6-4db9-b395-497ec9a518ea?version=1.1>

[IT]COVID-19: Die italienischen Maßnahmen zur Unterstützung der Kulturwirtschaft

*Francesco Di Giorgi
Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)*

Die italienische Regierung hat eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet, um die wirtschaftlichen Probleme des Unterhaltungssektors abzufedern, die durch den vollständigen Lockdown aufgrund der Corona-Epidemie entstanden sind.

Diese Maßnahmen sind in Gesetzesdekret Nr. 18 enthalten, dem so genannten Dekret "Cura Italia", das am 17. März 2020 von der italienischen Regierung verabschiedet wurde und noch vom italienischen Parlament gebilligt werden muss. Das Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, muss jedoch innerhalb von 60 Tagen nach seiner Verabschiedung durch die Regierung in ein Gesetz umgewandelt werden.

Mit Artikel 89 des Gesetzesdekrets (Soforthilfe für Life-Veranstaltungen, Kino und den audiovisuellen Sektor) wird ein Garantiefonds zur Unterstützung der betroffenen Sektoren aufgelegt. Dieser Garantiefonds beläuft sich auf 130 Millionen für das Jahr 2020. Der Fonds ist in zwei "Unterfonds" aufgeteilt: einen Fonds über 80 Millionen Euro für die laufenden Kosten und einen Fonds von 50 Millionen für Kapitalinvestitionen.

Ein Dekret des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und den Fremdenverkehr (Ministero per i beni e le attività culturali e per il turismo - MiBACT) legt die Verfahren für die Aufteilung der Mittel auf die betreffenden Sektoren fest, einschließlich Künstler, Autoren und darstellende Künstler. Es berücksichtigt die wirtschaftlichen Auswirkungen, die durch die Einschränkungsmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Epidemie für die Kulturwirtschaft entstehen. Das Dekret muss innerhalb von dreißig Tagen nach Inkrafttreten in ein Gesetz umgewandelt werden.

Eine weitere wichtige Maßnahme zur Unterstützung von Autoren und darstellenden Künstlern ist in Artikel 90 des Dekrets "Cura Italia" enthalten ("Disposizioni urgenti per sostenere il settore della cultura" - "Soforthilfe für die Unterstützung des Kultursektors). So sollen 10% der Gebühren, die 2019 von der SIAE (Società italiana degli autori ed editori - der italienischen Gesellschaft für die Verwertung von Urheberrechten von Autoren und Verlegern) für die private Vervielfältigung von Phonogrammen und Videogrammen eingenommen worden waren (die so genannten Privatkopien), Autoren, darstellenden Künstlern und selbstständigen Kulturschaffenden zugute kommen.

Das MiBACT wird zusammen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MEF) die Anforderungen festlegen, die für die Inanspruchnahme dieses Zuschusses erfüllt werden müssen. Dabei wird das Einkommen der Antragsteller berücksichtigt werden.

Eine weitere Unterstützungsmaßnahme enthält Artikel 88 ("Erstattung von Aufenthaltsverträgen und Auflösung von Kaufverträgen für Eintrittskarten für Veranstaltungen, Museen und andere Kulturstätten"). Artikel 88 führt Gutscheine ein, die ein Jahr lang gültig sein sollen, und zwar für alle Veranstaltungen, die aufgrund der Einschränkungen durch die Coronakrise ausfallen, auch für Kino und Theater sowie für Museen und andere Kulturstätten.

Decreto-Legge 17 marzo 2020, n. 18 "Misure di potenziamento del Servizio sanitario nazionale e di sostegno economico per famiglie, lavoratori e imprese connesse all'emergenza epidemiologica da COVID-19". (GU Serie Generale n.70 del 17-03-2020).

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2020/03/17/20G00034/sg>

Gesetzesdekret vom 17. März 2020, Nr. 18 "Maßnahmen zur Stärkung des nationalen Gesundheitssystems und zur wirtschaftlichen Unterstützung von Familien, Arbeitnehmern und Unternehmen im Zusammenhang mit Soforthilfemaßnamen in der Corona-Krise (Gazzetta Ufficiale, Serie Generale No 70 (Amtsblatt, allgemeine Reihe Nr. 70 vom 17. 03.2020).

MALTA

[MT] Rundfunk während der Coronavirus-Pandemie

Kevin Aquilina
Juristische Fakultät, Universität Malta

In einer Pressemitteilung vom 13. März 2020 hat die *Broadcasting Authority* (maltesische Rundfunkbehörde) Journalisten und Rundfunkveranstalter aufgefordert, bei der Art der Berichterstattung über Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Vorsicht walten zu lassen. Die Rundfunkbehörde mahnt, die Anforderung, dass Journalist/inn/en und Rundfunkveranstalter sich ausschließlich an Fakten halten, sei in dieser heiklen Phase weiterhin von zentraler Bedeutung. Abgesehen davon, dass die journalistische Berufsethik verlange, dass alles, worüber Journalist/inn/en berichten, anhand offizieller Quellen überprüft werden muss, bedeute ethisches Verhalten, dass alle Berichte richtig sind und auf Tatsachen beruhen. Auf diese Weise würden Hörer/innen und Zuschauer/innen auf korrektem Weg über die Entwicklung der Lage informiert und ihnen die genauen Informationen geliefert, auf die sie Anspruch haben, sowohl in Malta als auch im Rest der Welt. Die Rundfunkbehörde appelliert auch an die Öffentlichkeit, auf offizielle Quellen und Erklärungen zu vertrauen, sodass keine unbegründete oder zusätzliche Beunruhigung hervorgerufen wird. Diesbezüglich sollte die Öffentlichkeit wachsam gegenüber Falschmeldungen sein, insbesondere in den Sozialen Medien, und die Quellen, aus denen sie ihre Informationen bezieht, sorgfältig auswählen. Nur so könnten in dieser außergewöhnlichen Situation Zusammenarbeit und Respekt garantiert werden.

In einem Rundschreiben vom 17. März 2020 an alle Rundfunksender verbreitete die Rundfunkbehörde angesichts der von den zuständigen medizinischen Stellen erlassenen Richtlinien und um die Ausbreitung von COVID-19 zu verringern, eine Mitteilung bezüglich Rundfunkübertragungen während der Zeit der Coronavirus-Pandemie.

Erstens empfiehlt die Rundfunkbehörde, dass in dieser besonderen Zeit Sendungen ohne Studiopublikum aufgezeichnet werden. In denjenigen Sendungen, in denen Gäste eingeladen werden, müssen Produzenten sicherstellen, dass Moderator(en) und (der) Teilnehmer der Sendung sich einen Meter voneinander entfernt platzieren. Obgleich die Rundfunkbehörde Verständnis dafür hat, dass dies aus der Sicht der Programmproduktion Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten verursachen kann, erachtet sie es als dringend notwendig, dass die Rundfunkmedien mit gutem Beispiel vorangehen und die Richtlinien der Gesundheitsbehörden einhalten.

Zweitens müssen Rundfunksender in Fällen, in denen Sendungen bereits vor der Verbreitung der Richtlinie der Gesundheitsbehörden ausgestrahlt wurden, die

Zuschauer/innen und Hörer/innen während der Sendung darüber informieren, dass die Wiederholungssendung vor dem Erlass der Richtlinien der Gesundheitsbehörden aufgezeichnet wurde, damit das Publikum nicht irregeführt wird.

Drittens stellt die Rundfunkbehörde fest, dass während dieses Zeitraums von den Gesundheitsbehörden tägliche Pressekonferenzen abgehalten werden, um die Öffentlichkeit über alle Ereignisse im Zusammenhang mit COVID-19 auf den neuesten Stand zu bringen. Folglich regt die Behörde Rundfunkveranstalter dazu an, diese Pressekonferenzen nach Möglichkeit als Teil des Programmplans des Senders live auszustrahlen, um die Öffentlichkeit über die neuesten Nachrichten auf dem Laufenden zu halten.

Viertens fordert die Behörde Rundfunkveranstalter auch dazu auf, wiederholt und systematisch amtliche Bekanntmachungen zur Virusprävention sowie Informationen über die COVID-19-Telefonberatung in ihren Medien auf eine Weise auszustrahlen, dass sie für alle zugänglich sind.

Fünftens ruft die Behörde Rundfunkveranstalter dazu auf, in ihren täglichen Programmen spezielle Programmfenster für Kinder anzubieten, wie Spiele, Bastelsendungen und Buchlesungen. Auf diese Weise würden die Rundfunkmedien dazu beitragen, der Öffentlichkeit Dienstleistungen bereitzustellen, da die Gesundheitsbehörden empfehlen, dass Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu bleiben.

Abschließend hält die Rundfunkbehörde fest, dass die Medien während dieses Zeitraums verpflichtet sind, zu informieren, alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu verbreiten, um die Öffentlichkeit nicht übermäßig zu beunruhigen, und dadurch unerwünschte Angst und Panik zu erzeugen.

In einem anderen Rundschreiben vom 26. März 2020 erinnerte die Rundfunkbehörde die Rundfunksender an die Maßnahmen, die sie unter diesen außerordentlichen Umständen im Hinblick auf Wiederholungssendungen ergreifen müssen. Die Behörde ruft die Verantwortlichen aller Sender zur Zusammenarbeit auf, damit die Rundfunkmedien die Zuschauer/innen und Hörer/innen in dieser besonderen Zeit wirksam versorgen können.

Obwohl die Behörde sehr wohl Verständnis dafür hat, dass Rundfunkveranstalter wegen der Ausbreitung von COVID-19 auf Wiederholungssendungen aus vergangenen Programmangeboten zurückgreifen müssen, welche damals nicht im Einklang mit den kürzlich von den Gesundheitsbehörden erlassenen Richtlinien standen, sei es zwingend erforderlich, dass Hörer/innen und Zuschauer/innen darüber informiert werden, dass diese Sendungen vor dem Erlass dieser Richtlinien aufgezeichnet wurden. Da die Rundfunkveranstalter zu diesem Zweck keinen Lauftext verwenden, führt dies dazu, dass der Öffentlichkeit irreführende Informationen übermittelt werden, welche der öffentlichen Gesundheit schaden können.

Daher fordert die Behörde alle Fernsehveranstalter dazu auf, vor der Übertragung aufgezeichneter Sendungen einen Text sowie während der gesamten Wiederholungssendung einen Lauftext einzublenden, die darauf hinweisen, dass die betreffende Sendung vor den Coronavirus-Leitlinien der Gesundheitsbehörden aufgezeichnet wurde. Beim Hörfunk muss dieser Hinweis am Anfang der Radiosendung und während ihrer Übertragung in entsprechenden Intervallen verlesen werden. Es wird als zwingend erforderlich erachtet, dass diese Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass die Rundfunkmedien irreführende Informationen bezüglich der Einstellung und des Verhaltens vermitteln, die in dieser schwierigen und außergewöhnlichen Zeit von der Öffentlichkeit erwartet werden.

Xandir dwar il-COVID-19, L-Awtorità tax-Xandir

<https://ba.org.mt/>

COVID-19-Sendungen, maltesische Rundfunkbehörde

NIEDERLANDE

[NL] Gericht weist Klage eines Politikers gegen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter zurück

*Anne van der Sangen
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam*

Am 25. März 2020 hat die *Rechtbank Midden-Nederland* (Bezirksgericht von Midden-Nederland) entschieden, dass der niederländische öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter VPRO nicht verpflichtet ist, die sinngemäß wiedergegebenen Äußerungen des bekannten Politikers Thierry Baudet richtigzustellen, welche in der einflussreichen niederländischen Fernsehsendung *Buitenhof* ausgestrahlt wurden. Baudet hatte öffentlich eine Richtigstellung gefordert, was erhebliche Aufmerksamkeit der Medien auf den Fall gelenkt hatte.

In dem Fall ging es um eine von der Moderatorin der politischen Sendung *Buitenhof* gestellte Frage, die eine sinngemäße Wiedergabe enthielt. Die Moderatorin paraphrasierte eine Äußerung von Thierry Baudet, der der Chef der politischen Partei *Forum voor Democratie* (Forum für Demokratie) ist. Ein paar Tage vor der Sendung hatte Baudet ähnliche Äußerungen in der *Tweede Kamer* (Zweite Kammer des niederländischen Parlaments) getätigt. Wörtlich sagte der Politiker: „Die Europäische Union ist ein neu entstehender Staat. Alles Geld fließt in die Entstehung dieses Staates. Ebenso in die Lenkung der Außenpolitik. Indem Fährdienste eingerichtet werden, um Einwanderer aus Afrika nach Europa zu bringen, damit die nationalen Identitäten geschwächt werden, sodass es keine Nationalstaaten mehr geben wird.“ Die Moderatorin von *Buitenhof* fasste dies in einer Frage an ihren Gast wie folgt zusammen: „Thierry Baudet sorgte letzte Woche für Aufregung im Parlament, indem er sagte, dass er glaubt, dass die EU einen vorgefassten Plan hat, die weiße europäische Rasse durch afrikanische Einwanderer zu ersetzen.“

Baudet und das Forum für Demokratie machten geltend, dass *Buitenhof* durch diese Paraphrase vorsätzlich *karaktermoord* (Rufmord) begangen habe. Laut Baudet und dem Forum für Demokratie hatte Baudet die Worte „weiß“, „Rasse“ und „Ersetzung“ in der Parlamentsdebatte nicht verwendet und folglich handelte der Rundfunkveranstalter rechtswidrig.

Das Gericht entschied jedoch, dass die Äußerungen der Moderatorin in der Sendung *Buitenhof*, obgleich die sinngemäße Wiedergabe Fehler enthielt, kein rechtswidriges Verhalten gegenüber Baudet und dem Forum für Demokratie darstellten. Der entscheidende Faktor in diesem Fall war die Tatsache, dass Baudet eine Person des öffentlichen Lebens ist, der aktiv an der öffentlichen Debatte teilnimmt. Dies bedeute, dass er mehr als der Normalbürger hinnehmen müsse. Darüber hinaus könnten von der Moderatorin sinngemäß wiedergegebene Äußerungen als ein Beitrag zur öffentlichen Debatte angesehen werden. In den Jahren 2015 und 2017 beispielsweise habe sich Baudet ähnlich über ein „weißes

und dominantes Europa“ geäußert. Vorherige Äußerungen von Baudet könnten nicht von der sinngemäßen Wiedergabe durch die Moderatorin von *Buitenhof* getrennt werden. Das Gericht wandte den Grundsatz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte an, nach dem bei Beiträgen zur öffentlichen Debatte das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht einfach eingeschränkt werden sollte. Des Weiteren bestand für das Bezirksgericht kein Grund zu der Annahme, dass der VPRO die vorgefasste Absicht hatte, Rufmord zu begehen. Schließlich wurde Baudet vom Gericht dazu verurteilt, die Verfahrenskosten zu zahlen.

**Rechtbank Midden-Nederland, 25 maart 2020,
ECLI:NL:RBMNE:2020:1070**

<https://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBMNE:2020:1070>

Bezirksgericht Mittelniederlande, 25. März 2020, ECLI:NL:RBMNE:2020:1070

[NL] COVID-19-Maßnahmen des niederländischen Filmfonds

Ronan Ó Fathaigh
Institut für Informationsrecht (IViR)

Am 20. März 2020 kündigte der niederländische Filmfonds (*Nederlands Filmfonds*), die für die Unterstützung der Filmproduktion und filmbezogener Aktivitäten in den Niederlanden zuständige nationale Behörde, vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie eine Reihe wichtiger Maßnahmen an. Für den Film- und audiovisuellen Bereich wurden vier spezifische Maßnahmen angekündigt.

Erstens kündigte der Fonds eine Lockerung der Subventionsbedingungen und -verpflichtungen an, die derzeit für bereits vom Fonds geförderte Filme und Filmaktivitäten gelten. Dazu gehört beispielsweise eine Ausweitung der Fertigstellungs- und Vorführbedingungen für Filmproduktionen. Zweitens wird der Zeitpunkt der Vorabzahlung von Subventionen ganz oder teilweise vorgezogen, um nach Möglichkeit bereits entstandene Kosten für Crew und Darsteller, Filmzulieferer und Investitionen in die Produktion aufzufangen. Der Fonds forderte Antragsteller auf, diese Kosten offenzulegen und, falls eine Vorausszahlung aus dem Fonds nicht ausreicht, um alle entstandenen Kosten zu decken, mit denjenigen, denen Kosten entstanden sind oder die zu Beginn der Produktion Anspruch auf Entschädigung haben, zu gegenseitigen Vereinbarungen zu kommen. Drittens wird es einen Beitrag zur Deckung zusätzlicher Produktionskosten geben, die in direktem Zusammenhang mit den Verschiebungen, Änderungen oder Rückschlägen stehen, die seit März 2020 eingetreten und zusätzlich zum bestehenden Produktionsbudget entstanden sind. Der Fonds erklärt: „In Abhängigkeit von der Begründung dieser zusätzlichen Kosten kommen wir zu Richtbeträgen, die von EUR 25.000 für vom Filmfonds selektiv geförderte Kinodokumentarfilme und Minderheitskoproduktionen bis zu EUR 50.000 für Spielfilme und bis zu EUR 75.000 für international koproduzierte Spielfilme mit Produktion im Ausland reichen.“ Viertens wurde ein zusätzlicher Beitrag für die erzwungenen Änderungen bei Vertrieb und Vermarktung von mehrheitlich niederländischen Spiel- und Dokumentarfilmen bereitgestellt, die von der plötzlichen Schließung von Kinos und Filmtheatern betroffen sind und ab März 2020 anlaufen sollten. Wenn beispielsweise bereits getätigte Investitionen in Vermarktung und Vertrieb erneut getätigt werden müssen, gibt es einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von maximal EUR 10.000 bis 25.000 pro Produktion.

Schließlich forderte der Fonds andere Filmfinanzierer auf, ihre Aktivitäten fortzusetzen und Nachsicht zu zeigen. Er forderte alle Beteiligten zur Solidarität auf, von den Filmproduzenten bis zum Publikum, aber auch Versicherungen und Banken, die die Filmschaffenden und ihre Arbeit in dieser schwierigen Zeit unterstützen und ihre Verantwortung unter anderem bei der Überbrückung der Einkommensverluste bei den Selbständigen wahrnehmen sollten.

Der Fonds wird die kurz- und langfristigen Auswirkungen weiterhin genau beobachten und das niederländische Ministerium für Bildung, Kultur und

Wissenschaft darüber informieren.

COVID-19: Steunmaatregelen Filmfonds, Nederlands Filmfonds

<https://www.filmfonds.nl/page/8492/alle-covid-19-updates-van-het-filmfonds>

Ausbruch von COVID-19: Unterstützungsmaßnahmen durch den niederländischen Filmfonds

PORTUGAL

[PT] Soforthilfe für Film und Fernsehen

Helena Sousa

Zentrum für Kommunikations- und Gesellschaftsforschung, Universität Minho

Am 23. März 2010 hat die portugiesische Kulturministerin Graça Fonseca ein umfassendes Soforthilfeprogramm für den Kunstsektor angekündigt, mit dem auch Film und Fernsehen unterstützt werden sollen. In einer amtlichen Erklärung versicherte Graça Fonseca, dass die allgemeinen Hilfsmaßnahmen für die portugiesische Wirtschaft, die Premierminister Antonio Costa am Tag zuvor angekündigt hatte, sich auf alle Sektoren auswirken würden und dass sie auch den Kultursektor berücksichtigen. Die portugiesische Regierung hat eigens eine Webseite für die Coronahilfe geschaltet, auf der sie die Einzelheiten dieser allgemeinen Maßnahmen erläutert und Fragen zur Anwendung der Hilfen auf den Kultursektor beantwortet. Wenn Kulturschaffende noch weitere Fragen zu dem Hilfsprogramm haben, können sie sich über eine spezielle E-Mail-Adresse (cultura.covid19@mc.gov.pt) an die portugiesische Regierung wenden.

Die Webseite des portugiesischen Kulturministeriums zur Soforthilfe (siehe Referenzen) besteht aus zwei Teilen: einem Teil für die Unterstützung von Künstlern und einem Teil für die Unterstützung von Kunsteinrichtungen und -unternehmen. In beiden Teilen werden Kulturschaffende und Kulturagenten darüber informiert, wie die allgemeinen Hilfsmaßnahmen auf den Kunst- und Kultursektor angewandt werden. Der Teil für die Künstler ist in drei Unterabschnitte aufgeteilt: einer "Linie für die Unterstützung der Kunst" ("Linha de Apoio as Artes"), einem Abschnitt für "Freiberufler und Selbstständige" und einem Abschnitt für "fest angestellte Künstler". Der Teil für die Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmen ist in drei unterschiedliche Bereiche aufgeteilt: eine "Linie für die Unterstützung der Kunst", einen Abschnitt für "Verschiebung und Absage von Veranstaltungen" und einen Abschnitt für "transversale Unterstützung". Die Maßnahmen sind überaus breit gefächert und sehr unterschiedlich, sie reichen von Ausgleichszahlungen für stornierte Veranstaltungen bis hin zur Unterstützung für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren, wenn Eltern wegen der Coronakrise zu Hause bleiben müssen. Weitergehende spezifische Maßnahmen für den Film- und Fernsehsektor wurden vom Institut für Film und Fernsehen (*Instituto do Cinema e Audiovisual - ICA*) angekündigt.

Die Webseite des ICA enthält auch aktuelle Informationen über die neuen Maßnahmen und ein Helpdesk mit Informationen über das Ausfüllen von Anträgen und zur Weiterführung von laufenden Projekten. Nach den Informationen auf der Webseite können die Vertragsbedingungen aller vom ICA geförderten Programme und Projekte verlängert werden. Das ICA hat sich auch bereiterklärt, 50% des Vertragswerts von Filmprojekten vor Beginn der Aufnahmen zu zahlen, selbst

wenn noch keine Belege für die Ausgaben vorgelegt werden können. Außerdem hat das ICA die Zugangsbedingungen für die Filmförderprogramme geändert, um die Verfahren zu vereinfachen und um die Produktion und den Vertrieb flexibler zu gestalten. Die neuen Regelungen werden regelmäßig aktualisiert.

Auch das öffentlich-rechtliche Fernsehen *Rádio e Televisão de Portugal* (RTP) hat ein Hilfspaket für die Unterstützung unabhängiger audiovisueller Produktionen bereitgestellt. Diese Maßnahmen, so das RTP, sollen eine zusätzliche Anstrengung in Bezug auf jüngste Investitionen in den verschiedenen Arten der unabhängigen Filmproduktion darstellen: Kino, Telefilm, Fiktion, Dokumentation, darstellende Künste, Musik, Theater und Tanz. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Der Schutz von Hunderten von Verträgen für fest angestellte Mitarbeiter und freie Mitarbeiter in den unterschiedlichsten Bereichen: Unterstützung für Programme, Gestaltung von Sendeformaten, Recherche, Drehbuchautoren, Kommentatoren, Moderatoren usw.
- Schnellere Bezahlung für Produktionen, die bereits fertiggestellt wurden oder demnächst fertiggestellt werden.
- Bessere Zahlungsbedingungen für Kinofilm-, Fiktion- und Dokumentarprojekte, die bereits bewilligt wurden und in Produktion gehen sollen: eine Vorauszahlung in Höhe von 25% zu Beginn der Produktion, 25% zum Abschluss der Produktion und 50% bei Lieferung. Für Musik und darstellende Künste kann sogar ein Vorschuss bis zu 50% gezahlt werden.
- Verstärkte Investitionen in den kommenden Wochen zum Kauf von Programmvorräten von unabhängigen Produzenten und für den Erwerb der Rechte für darstellende Künste - für die Ausstrahlung auf RTP-Kanälen einschließlich der digitalen Plattformen des Senders.
- Start eines Konzertzyklus im Internet, Zusammenarbeit mit Künstlern/Agenten - für die Ausstrahlung auf den digitalen Plattformen des RTP.
- Realisierung einer neuen Ausgabe von Content-Konsultation im April für die Präsentation von Projekten durch Produzenten.
- Schwerpunkt auf portugiesische Produktionen in den Sendern und auf den digitalen Plattformen.

Diese Initiativen können laut RTP verlängert werden, je nach der Lage des Sektors und der allgemeinen wirtschaftlichen Situation. Der portugiesische Medienverband (*Confederação Portuguesa dos Meios de Comunicação Social – CPMCS*) und die Regierung führen derzeit Gespräche über ein außerordentliches Hilfspaket für Medienunternehmen . Die Verhandlungen sind jedoch nicht öffentlich.

Web: *Medidas Extraordinárias De Apoio Às Artes, Ministério da Cultura*

<https://www.culturacovid19.gov.pt/>

*Web:
Außerordentliche Maßnahmen zur Unterstützung des Kunstsektors,
Kulturministerium*

<http://www.culturacovil19.gov.pt/>

**RTP launches support package for independent audiovisual production,
ICA**

*Außerordentliche Maßnahmen zur Unterstützung des Kunstsektors,
Kulturministerium*

RUMÄNIEN

[RO] Sofortmaßnahmen für die rumänische Filmindustrie während des Ausnahmezustands

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Am 26. März 2020 erließ der Vorstand des Nationalen Filmzentrums (*Centrul Național al Cinematografiei* - CNC) Beschluss Nr. 61 zu den Sofortmaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausnahmezustand in Rumänien aufgrund der Coronavirus-Pandemie ergriffen wurden. Diese Maßnahmen wurden von den rumänischen Filmschaffenden scharf kritisiert.

Bei Direktkrediten für die Filmproduktion sieht der Beschluss Folgendes vor: 1) Die Fristen für den Abschluss von Direktkreditverträgen für die Filmproduktion werden während des Ausnahmezustands verschoben. 2) Projekte, für die die Auszahlung der ersten beiden Tranchen der laufenden Kreditvereinbarungen ansteht, erhalten diese nicht, während Mittel für Projekte, bei denen die dritte und vierte Tranche anstehen, ausgezahlt werden. 3) Änderungen an Finanzierungsplänen werden nur für Filme in der Nachproduktionsphase genehmigt. 4) Unterstützung für künstlerische Qualität und öffentlichen Erfolg wird nur für Projekte in der Nachproduktionsphase beziehungsweise nach Abschluss der Dreharbeiten gewährt. 5) Die Fristen für die Hinterlegung von Belegexemplaren, wie sie in den laufenden Verträgen über die Gewährung von Direktkrediten festgelegt sind, werden bis zum Ende des Ausnahmezustands verschoben.

Bei nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung lauten die Bestimmungen des Beschlusses wie folgt: 1) Für Projekte, denen auf der zweiten Sitzung 2019 Anspruch auf eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die zwischen Januar und Juni 2020 geplanten kulturellen Veranstaltungen eingeräumt wurde, wird der Abschluss der Finanzierungsverträge bis zum Ende des Ausnahmezustands verschoben, mit Ausnahme der Veröffentlichung von Fachpublikationen. 2) Die Veranstaltungen/Aktionen der Projekte, denen auf der zweiten Sitzung 2019 Anspruch auf nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die zwischen Januar und Juni 2020 stattfindenden kulturellen Veranstaltungen eingeräumt wurde, werden bis zum 31. Dezember 2020 organisiert. 3) Die Bereitstellung der Tranchen für laufende Verträge für die Organisation von Festivals und anderen kulturellen Veranstaltungen wird bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands aufgeschoben, mit Ausnahme der Veröffentlichung von Fachpublikationen. 4) Die Bereitstellung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für den Vertrieb und die Verwertung von Filmen, einschließlich der verbleibenden Tranchen der laufenden Verträge, wird bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands aufgeschoben. 5) Die Bereitstellung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Teilnahme an Festivals wird bis zur Aufhebung

des Ausnahmezustands aufgeschoben. 6) Die Bereitstellung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für den Betrieb von Programmkinos wird bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands aufgeschoben.

Gleichzeitig werden die gesetzlichen Bestimmungen zur Klassifizierung von Filmen und von Kinos/Freilichtkinos ausgesetzt, bis der Staat den Ausnahmezustand aufhebt.

Als Reaktion auf diese Maßnahmen haben mehr als 160 rumänische Fachleute (Regisseure, Schauspieler, Produzenten, Drehbuchautoren, Komponisten, künstlerische Leiter, Festivalorganisatoren, Filmverleiher usw.) einen schriftlichen Appell an den Vorstand des Nationalen Filmzentrums und an den rumänischen Kulturminister gerichtet, in dem sie den CNC-Beschluss Nr. 61/2020 heftig kritisieren. Sie fordern, dass die Maßnahmen überdacht werden und verlangen eine direkte Konsultation.

Sie sind der Ansicht, dass das CNC einen Beschluss gefasst hat, der Abläufe nachhaltig unterbindet, die auf Distanz durchgeführt werden könnten, um nach der Aufhebung der Einschränkungen, die während der durch COVID-19 verursachten Gesundheitskrise verordnet wurden, rasch zur normalen Tätigkeit zurückzukehren. Die Maßnahme, die eine Aussetzung der Zahlungen für verschiedene Aktivitäten vorsieht, hat nach Ansicht der Unterzeichner ein Klima der Unsicherheit geschaffen und das Gefühl erzeugt, dass die Aufsichtsbehörde nicht an den tatsächlichen Problemen der Branche interessiert ist.

Die Filmschaffenden sind der Ansicht, dass die Möglichkeit, Produktionen und Veranstaltungen während des Ausnahmezustands vorzubereiten, auch die Umplanung einiger dieser Aktivitäten gleich nach Aufhebung der Beschränkungen erleichtern würde, wodurch das Risiko beseitigt würde, dass sich alle Veranstaltungen und Produktionen im Herbst-Winter 2020 drängen und sich gleichsam gegenseitig die Luft nehmen.

Das CNC hat unter Berufung auf den Ausnahmezustand beschlossen, die Fristen für die Bekanntgabe der Ergebnisse des Wettbewerbs für laufende Filmprojekte auszusetzen, was, wie in dem Schreiben zum Ausdruck kommt, die künftige Vorbereitung spezifischer Aktivitäten behindert, wenn man bedenkt, dass die Produzenten erst nach Zusage von Finanzierung aus Rumänien Mittel aus anderen nationalen und internationalen Quellen beantragen können, wobei die Antragsfristen für die meisten europäischen Länder unverändert bleiben.

Darüber hinaus sind die Unterzeichner der Auffassung, dass keiner der Rechtstexte, auf die sich die Präambel des Beschlusses Nr. 61/ 26.03.2020 stützt, dem CNC das Recht einräumt, die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen einseitig aufzuschieben, die von ihm während des Ausnahmezustands gegenüber den Wirtschaftsteilnehmern als den entsprechenden Kreditnehmern erwartet wird.

The Hotărârea nr. 61 din 26.03.2020 a Consiliului de Administrație al Centrului Național al Cinematografiei

<http://cnc.gov.ro/wp-content/uploads/2020/03/Hot%C4%83r%C3%A2rea-nr.-61-.pdf>

Beschluss Nr. 61 des Vorstands des Nationalen Filmzentrums vom 26.03.2020

Apel asupra Hotărârii CA al CNC 61/26.03.2020 și a deciziei de suspendare a calendarului Concursului CNC

<http://www.rador.ro/2020/04/02/apel-al-cineastilor-referitor-la-masurile-implementate-de-cnc-pentru-perioada-starii-de-urgenta/>

Beschwerde gegen den Beschluss des CNC Nr. 61/26.03.2020 und gegen den Beschluss, den Zeitplan der CNC-Ausschreibung auszusetzen

RUSSISCHE FÖDERATION

[RU] Kinos werden in die Liste der unterstützten Sektoren aufgenommen

*Ekaterina Semenova
Konföderation der Verbände der Rechteinhaber Europas und Asiens*

Am 10. April hat die russische Regierung eine Entschließung mit dem Titel „Über Änderungen an der Liste der Sektoren der russischen Wirtschaft, die in der sich verschlechternden Situation durch die Ausbreitung einer neuen Coronavirus-Infektion am stärksten betroffen sind“ veröffentlicht. Laut diesem Dokument wurden im Abschnitt „Kultur, Freizeit und Unterhaltung“ „Tätigkeiten im Bereich der Filmvorführung“ ergänzt.

Dieser Beschluss wurde mit direkter Beteiligung der Vereinigung der Kinobesitzer erreicht. Es sei darauf hingewiesen, dass der Minister für wirtschaftliche Entwicklung, Maxim Reschetnikow, die Regierung dazu aufgerufen hat, Filmvorführungseinrichtungen in die Liste der Unternehmen aufzunehmen, die vorrangig Unterstützung benötigen. Der Verband der Filmverleiher wandte sich ebenfalls an den Stellvertretenden Ministerpräsidenten und ersuchte um Unterstützung. Im Hinblick auf die Maßnahmen, die der Filmindustrie helfen können, sich von der Krise zu erholen, forderten die Filmverleiher eine Herabsetzung der Steuerlast, die Gewährung von Darlehen zu günstigen Konditionen, eine Verringerung der Anzahl der Kontrollen durch staatliche Stellen und andere Arten der staatlichen Unterstützung.

Es sollte daran erinnert werden, dass ursprünglich unter den 22 Geschäftsfeldern, die beträchtliche Verluste erlitten haben und Unterstützung von der Föderalregierung benötigen, die Kultur-, Freizeit- und Unterhaltungsindustrie, die Luftfahrt, der Sport, der Tourismus, die Hotelindustrie und die Gastronomie genannt worden waren. Unternehmen aus dieser Liste wird ein sechsmonatiger Aufschub bei der Zahlung von Steuern außer der Umsatzsteuer und von Versicherungsprämien sowie – im Falle kleiner und mittlerer Unternehmen – bei der Rückzahlung von Darlehen gewährt.

КИНОТЕАТРЫ ВНЕСЕНЫ В СПИСОК ПОДДЕРЖИВАЕМЫХ ОТРАСЛЕЙ

<https://cinemaplex.ru/2020/04/11/kinoteatry-vneseny-v-spisok.html>

Kinos werden in der Liste der unterstützten Branchen aufgeführt, Cinemaplex

Eine Publikation
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle